This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07596445 6

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

Dauner
SLX

Ueber

das Verhältniß

der

Polizei- zur Strafgewalt.

Inaugural-Abhandlung

von

Gg. Ludwig Danner,

beider Rechte Doctor.

Würzburg 1826.

Gedruckt bei Carl Wilhelm Becker, Universitäts-Buchdrucker.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
322766
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1903

Uebersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 1.

Nähere Bezeichnung des Characters der Polizei- und der Strafgewalt.

A. Polizeigewalt . . . . . 8.

B. Strafgewalt . . . . . 13.

Verhältniß zwischen Polizei- und Strafgewalt, und Ausscheidung der einer jeden in Beziehung auf Rechtsverletzungen zustehenden Handlungen.

A. Coordinationsverhältniß beider Gewalten . 25.

B. Strafrecht der Polizei: Polizeiübertretungen 31.

Seite

C. Handlungen der Polizei in Beziehung auf bereits geſchehene Rechtsverletzungen . . . 46.

I. Einſchreiten der Polizei in unmittelbarer Beziehung auf den ihr eigenthümlichen Zweck des Verhütens . . . . . 48.

II. Einſchreiten der Polizei in unmittelbarer Beziehung auf den ſtrafrichterlichen Zweck 55.

Einleitung.

Der Staat ist ein Verein von Menschen zur Erstrebung des ihm eigenthümlichen Zweckes. Worin dieser Zweck bestehe, darüber herrscht die größte Mannigfaltigkeit der Ansichten: von der Beschränkung auf Rechtsgarantie läßt man ihn bis zu dem, jedes menschliche Verhältniß umfassenden und alle menschliche Thätigkeit verschlingenden Menschheitszweck sich ausdehnen; in allgemeinen Redensarten sich herumtreibend und unbekümmert, dem endlosen Raume eine Grenze, der vagen Thätigkeit eine sichere Form zu zeichnen (1).

Ein glücklicher Tact hat die Praxis meist vor diesen unheilbringenden Verirrungen der Wissenschaft bewahrt, und ihr, wenn auch nur im dunklen Gefühle der Ahnung, einen bestimm-

(1) Dr. Wilhelm Jos. Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre, 1810. Erste Abtheilung §. 73 bis §. 125. — Lotz, Polizei 1807. S. 10.

ten, mit der menschlichen Würde verträglichen Zweck vorgehalten, auf dessen Realisirung ihre Thätigkeit sich richtete.

In der Erstrebung seines bestimmten Zweckes — Staatsverwaltung — spricht das Leben eines jeden Staates sich aus. Verschiedene Thätigkeiten setzen sich hier in Bewegung, verschiedene Organe sind diesen wirkenden Kräften geschaffen, und Alles strebt auf mannigfachem Wege, directe und indirecte, dem gemeinsamen Ziele — dem Gesammtzwecke des Staates zu. In dieser Richtung auf Einen Gesammtzweck finden die verschiedenen Kräfte und Thätigkeitsformen des Staatslebens ihre Berührungspuncte unter sich: und ist die Möglichkeit einer Confusion gegeben.

Soll aber diese vermieden, und das Leben des Staates ein gedeihliches seyn; soll die Staatsverwaltung ihre Aufgabe lösen: so darf ihr der Character der Besonnenheit nicht fehlen, d. h. sie muß nicht nur ihres Endzieles sich bewußt seyn, sondern es müssen ihr auch die Mittel und Wege, zu diesem Endziele zu gelangen, klar und in bestimmten Umrissen vorschweben. Unerläßlich ist daher für jede Staatsverwaltung, die der Lösung ihrer Aufgabe sich versichern will — d. h. deren Existenz nicht eine unnütze oder wohl gar schädliche seyn soll — daß sie vorerst es sich zum klaren Bewußtseyn

bringe, was denn eigentlich ihr Endzweck sey; daß sie hierauf untersuche, durch welche Mittel, welche verschiedene Arten von Thätigkeiten dieser Endzweck erreicht werden könne, und daß sie endlich jede solche eigenthümliche Wirkungsweise für den Staatszweck, wodurch ein eigenes Departement begründet wird, streng gegen die andere abgrenze, damit nachtheilige Collisionen vermieden werden, und jedes Departement in dem ihm eigenthümlichen Sinne, ohne Aufnahme von etwas Fremdartigem oder Duldung eines solchen in seinem Gebiete, für den Staatszweck wirke.

Unter den verschiedenen Mitteln zur Erreichung des Staatszwecks hat nun sowohl die Wissenschaft als auch die Praxis die polizeiliche und die strafrechtliche Thätigkeit ausgeschieden, und letztere hat allenthalben beide in zwei verschiedenen Organen realisirt.

Besonders noth thut es hier (2), daß die Staatsverwaltung mit der nöthigen Besonnenheit verfahre, die Bedeutung beider Thätigkeiten mit aller Bestimmtheit ausspreche, und die Grenzen ihrer Gebiete scharf bezeichne: da nicht nur die Natur der Sache hier die Mög-

(2) Neues Archiv des Criminalrechts B. III. S. 570. — v. Pölitz Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit Th. II. S. 273.

lichkeit einer Verwirrung besonders begünstigt, sondern auch bereits die Wissenschaft, so wie die Praxis eine große Ungewißheit in die Ausdehnung des Gebietes dieser beiden Verwaltungszweige und den Sinn ihrer Wirksamkeit gebracht.

Wohl begreiflich ist es, wie dieser Uebelstand kommen konnte, wenn man erwägt, daß gerade die Polizei und das Strafrecht unter allen Verwaltungszweigen (vielleicht mit Ausnahme des Civilrechts) am nächsten an einander grenzen, am innigsten sich berühren. Die Thätigkeit beider hat Ein gemeinsames Object: es sind Rechtsverletzungen, womit das Strafrecht ausschließend sich beschäftiget, und eben so sind es Rechtsverletzungen, die der polizeilichen Wirksamkeit zum großen Theile ihren Stoff darreichen. Diese Gemeinschaft des Objectes konnte nun gar leicht Verwirrung erzeugen, so lange man über den Sinn, in welchem jeder dieser Verwaltungszweige sein Object zu erfassen und zu behandeln habe, noch nicht ganz im Klaren war; und leider ist diese Möglichkeit nur in zu reichem Maaße zur Wirklichkeit geworden.

Schwankend und zum Theil unklar hatte die Wissenschaft den Character der Polizei und des Strafrechts bezeichnet, woran wohl auch in hohem Grade die Gewohnheit schuld war, bei Aufstellung einer s. g. Staatswissenschaft nicht nach einer wissenschaftlichen Begründung derselben

ben zu ſtreben, ſondern nur die in der Praxis geltenden Sätze in ein dürftig-logiſches Gewand zu kleiden. Aber was vermochte dieſe Praxis, ein Product des zufälligen Bedürfniſſes, und daher ſelbſt einer erſchöpfenden wiſſenſchaftlichen Begründung im höchſten Grade bedürftig — der Wiſſenſchaft zu geben? — Dieſe verkehrte Methode, welche für die Wiſſenſchaft von der Praxis borgte, während jene dieſer hätte geben ſollen, konnte unmöglich zu einem erſprießlichen Reſultate führen; ſie mußte um ſo verderblicher werden, je weniger die allmählige Entwicklung der Polizei im Staatsleben von der Art war, daß davon Erſchöpfung und Klarheit erwartet werden konnte.

Der Staat nemlich, als hiſtoriſches Gebilde, iſt von Befriedigung des Dringendern zur Abhülfe des weniger Dringenden allmählig und in Diſtanzen von Jahrhunderten vorwärts geſchritten. Die andern Thätigkeiten der Staatsgewalt waren längſt ſchon ins Leben getreten, und mehr und mehr ihrer Vollendung entgegengereift, als man das Bedürfniß einer polizeilichen Thätigkeit nur erſt zu fühlen begann; man machte den Anfang damit, die einzelnen in dieſes Gebiet des Staates ſich reihenden Aufgaben, ſo wie ſie ſich eben im Leben anboten, zu löſen. Für dieſe einzelnen Functionen wollte man — da man zu der Vorſtellung der Geſammtaufgabe

der Polizei sich noch nicht erhoben hatte — keine eigenen Behörden constituiren; man vertheilte sie daher unter die bereits bestehenden Staatsgewalten, und von diesen wurden nun die im Laufe der Zeit mehr und mehr sich häufenden polizeilichen Verrichtungen mit den ihnen eigenthümlichen versehen, ohne Ausscheidung, ohne Bewußtseyn der Fremdartigkeit dieser Functionen. So kam es nun, daß, nachdem man endlich den allzustark angewachsenen polizeilichen Geschäften ein eigenes Organ gegeben, doch noch Vieles bei den übrigen Departements zurückblieb, (bei der Finanz manches Staatswirthschaftliche; bei der Civiljustiz des Notariat, das Vormundschaftswesen; freilich nicht ohne bedeutende, ja überwiegende politische Gründe), Manches aber auch in ihr Gebiet hinüberwanderte, was nicht dahin gehört (z. B. Strafrecht), und man endlich in manchen Fällen noch zweifelhaft blieb, was dem Einen und was dem Andern gebühre (3).

Dieses auszumitteln ist Sache der reinen Staatswissenschaft — eine gediegene Politik hat die Anwendbarkeit ihrer Resultate zu erproben; — und um so dringender, als ohne die gehörige Ausscheidung des Fremdartigen und Zusam-

(3) Neues Archiv des Criminalrechts S. 570.

menstellung des Gleichartigen keine geregelte Staatsverwaltung bestehen kann.

Dann erst wird jene verwirrende Ungewißheit in der Wissenschaft, jenes verderbliche Schwanken in der Praxis aufhören; wenn beide es zum klaren Selbstbewußtseyn gebracht, wenn sie den eigenthümlichen Character eines jeden Verwaltungszweiges, die Art und Weise, wie von jedem der mit Bestimmtheit ausgesprochene Staatszweck zu erfassen und zu behandeln sey, erkannt haben. — Ist es einmal dazu gekommen, ist einmal im Allgemeinen die Stellung und Bedeutung jeder eigenthümlichen Thätigkeit im Staatsorganismus mit Klarheit erfaßt: dann muß auch Vollständigkeit und Ordnung im Einzelnen nothwendig folgen; jede Lücke muß alsbald offenbar werden, und bei jeder zur Thätigkeit aufgerufenen Kraft bedarf es nur des einfachen Actes einer Subsumtion, um ihr ihre Stellung anzuweisen, und den Geist ihres Wirkens mit aller Bestimmtheit vorzuzeichnen.

Darum ist auch in Beziehung auf Ordnung im Gebiete der Polizei- und Strafgewalt der erste, alles Andere bedingende Schritt der, daß man es versuche, den Sinn eines jeden dieser Departements klar und bestimmt zu erfassen und auszusprechen. Dieser Sinn muß sodann das belebende Princip jeder einzelnen Handlung seyn, die in dieser Sphäre ihr Bürgerrecht haben soll:

und was dieſen Sinn, dieſen eigenthümlichen Geiſt nicht an ſich trägt, das muß auch ausgeſchieden werden als Fremdling aus dieſem Gebiete; herbeigezogen dagegen Alles aus der Fremde anderer Verwaltungsſphären, was jene Einheit des Princips zum Verwandten ſtempelt.

Nähere Bezeichnung des Characters der Polizei- und der Strafgewalt.

A. Polizeigewalt.

Um dieſe Aufgabe für die Polizei zu löſen, hat man vielfältig verſucht, das Weſen derſelben auf hiſtoriſchem Wege zu entwickeln; man hat bei πωλις und πωλιτεια im ächt-etymologiſchen Geiſte eines Philologen begonnen, und iſt geſchichtlich herabgeſtiegen durch das Leben aller juriſtiſch-claſſiſchen Völker bis auf unſere Zeiten. Allein dieſer Weg ſcheint mir für den angekündigten Zweck unmöglich zu einem befriedigenden Reſultate führen zu können. Die zu beantwortende Frage kann nicht die ſeyn: was hat bisher beſtanden; wie iſt bisher gewirkt worden? — Es muß vielmehr das, was bisher beſtanden, die Art, wie bisher gewirkt worden — einer Vergleichung mit den Forderungen der a priori conſtruirten Wiſſen-

schaft unterstellt werden. Das Wesen der Polizei muß entwickelt werden aus dem Wesen des Staates überhaupt, und es muß dadurch der einem dunklen Gefühle folgenden, und deßhalb nicht selten abirrenden Polizei in der Geschichte zum klaren Bewußtseyn ihrer selbst und ihres Zweckes verholfen werden. Dann erst, wenn die Wissenschaft dieses Selbstbewußtseyn geschaffen, mag der historische Boden betreten und untersucht werden, wie die nun klar erkannte Aufgabe im Leben am besten sich lösen; wie an das Bestehende das Neue am vortheilhaftesten sich anknüpfen lasse, damit das Leben beim Anblicke einer starren wissenschaftlichen Consequenz nicht scheu sich sträube, sondern Verwandtes an Verwandtes willig sich reihe, und Ein Ganzes in ununterbrochenem Flusse sich hinziehe durch die Zeit.

Sogleich aber und lediglich auf historischem Wege gehen, könnte zu weiter nichts führen, als zu einem ewigen Beharren bei der alten Sünde, zu der wir fort und fort verdammt blieben, weil unsere Vorvordern einmal darein verfallen.

Es ist hier nicht, wie im Rechtsgebiete — z. B. beim römischen Rechte — wo nur ausgemittelt werden soll, *was bisher gegolten*. — Nicht was *war*, soll erforscht werden, weil dieses Gewesene auch jetzt noch gültig und bin-

bend ist; — sondern ob das, was war und noch ist, vernünftig sey, und fortbestehen könne? — eine Frage, die unmöglich von der Geschichte, welche nur gibt, nicht urtheilt, gelöst werden kann (4)

Es konnten daher auch nur jene Gelehrte dem so dringend gefühlten Bedürfnisse abhelfen, und das, die zweifelvolle Dämmerung zum hellen Tage verklärende Licht in diesem Gebiete aufstecken, welche den rein wissenschaftlichen Weg betraten, und auf ihm erkundeten, was der Staat zu leisten habe, und was in ihm die Polizei.

Aber hier trat dem Forscher die oben berührte Verschiedenheit und Unbestimmtheit der Ansichten über Staatszweck hemmend entgegen, und es ward der Wissenschaft nicht möglich, jenes Gewirre sich durchkreuzender Meinungen zur friedlichen Einheit zu führen und die verschiedenen Ansichten einander zu verbinden. Auf keinen andern Verwaltungszweig hatte jener Kampf den mächtigen Einfluß, wie auf die Polizei: denn der Streit bewegte sich fast ausschließend nur um jene Seite des Staatszwecks, deren Realisirung allein der Polizei vorbehalten wurde.

Glücklicherweise aber spielt dieser Krieg der

(4) Vergl. Behr, Verfassung und Verwaltung des Staats I. S. 107.

Meinungen außerhalb der Grenzen dieser Abhandlung: die Polizei interessirt hier nur in Beziehung auf ihre Verwandtschaft mit dem Criminalrecht, und diese Verwandtschaft beruht lediglich auf der Gemeinschaft des Objectes beider, den Rechtsverletzungen. Hier aber ist Friede.

Die Lehrer der Polizei- und der Staatswissenschaft sind mit den Practikern wohl ohne Ausnahme darüber einig, daß unter den Objecten polizeilicher Thätigkeit die Rechtsverletzungen eine, und zwar nicht unbedeutende, Stelle einzunehmen haben; daß aber diese Rechtsverletzungen nur in so fern in das Gebiet der Polizei fallen, in wie fern sie sich als Möglichkeit, als dem Rechtsgebiete des Einzelnen oder dem Staate (5) drohende Gefahr ankünden.

(5) Die Polizei hat es nur mit Gefahren zu thun, welche im Innern des Staates drohen, dann aber nicht nur mit jenen, welche das Rechtsgebiet einzelner Privaten, sondern ganz vorzüglich auch mit jenen, welche den Staat selbst in seiner Totalität angehen; z. B. Mißmuth der Bürger, welcher befürchten läßt, daß er in einem, eine Staatsumwälzung herbeiführenden Aufstande sich Luft mache. Zur Abwendung von Gefahren hingegen, welche von Seiten eines auswärtigen Staates drohen, ist das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt. Das Ministerium des Militärs realisirt die zur Abwendung von Gefahren beider Art nothwendige physi-

Sie sind einig darüber, daß, wenn auf diese Art die Rechtsverletzung den Character eines Polizei-Objectes an sich trägt, die Intension der zur Wirksamkeit aufgerufenen Polizei dahin gehe, alle, die Freiheit der Staatsbürger nicht über Gebühr beschränkende (6a), und dem möglichen Kraftaufwande des Staates angemessene Mittel aufzubieten, damit jene Möglichkeit nicht zur Wirklichkeit werde; damit die drohende Gefahr nicht hereinbreche, sondern entweder vollständig abgewendet, ihr vorgebeugt, oder wo dieses unthunlich, doch die weitere Fortführung des Verbrechens gehemmt, also auch hier wenigst dem noch nicht

---

sche Macht, welche zwar größtentheils nur zum Dienste gegen äußere Feinde verwendet wird, allerdings aber auch der Polizei zur Verfügung steht und stehen muß.

(6a) Diese Gebühr wird sich am sichersten aus dem Verhältnisse des Mittels zum Zwecke ermessen lassen, und es wäre demnach eine Beschränkung über Gebühr, wenn man bei Gefahren, die nur erst mit dem Scheine der entferntesten Wahrscheinlichkeit sich ankündigen, Vorkehrungen treffen wollte, welche die Bürger empfindlich belästigen; oder wenn man gegen Gefahren, die blos unbedeutende Rechte bedrohen, Beschränkungen einführen wollte, die selbst schon dem Bürger schwerer fallen, als der Verlust des bedrohten Rechts.

wirklich gewordenen Theile der Rechtsverletzung vorgebeugt werde (6b).

B. Strafgewalt.

Daß die Strafgewalt zum ausschließenden Objecte ihrer Thätigkeit die Rechtsverletzungen habe; daß diese aber dann erst ihre Thätigkeit aufrufen, wenn sie wirklich geworden, und daß alsdann die Einwirkung der Strafgewalt auf diese wirklich gewordenen Läsionen in deren Untersuchung und Bestrafung bestehe — dieß sind Sätze, deren Gültigkeit schwerlich bestritten werden wird (7).

Nicht so einig ist man über den Sinn, in welchem die Strafgewalt zu wirken habe; über das Princip, den belebenden Geist, wovon dieselbe durchdrungen seyn soll. Die neuern Strafrechtstheorieen sind beinahe sämmtlich Ab-

(6b) Vergl. hierüber Behr, Verfassung und Verwaltung des Staats Thl. I. S. 295. Thl. II. S. 71. — Desselben Staatslehre Thl. II. §. 359. Thl. III. §. 512. 517. sequ. — Kleinschrod, Grundbegriffe des peinlichen Rechts B. III. §. 129. — Neues Archiv des Criminalrechts B. 4. S. 520. — Haus, Dissert. de potestatis politiae et criminalis nexu et differentia p. 23. — Grolsmann, Natur-Recht S. 338.

(7) Behr, Verfassung und Verwaltung des Staats Thl. I. S. 133. 295. — Desselben Staatslehre §. 483. 608. 610. 614.

lichkeit einer Verwirrung besonders begünstigt, sondern auch bereits die Wissenschaft, so wie die Praxis eine große Ungewißheit in die Ausdehnung des Gebietes dieser beiden Verwaltungszweige und den Sinn ihrer Wirksamkeit gebracht.

Wohl begreiflich ist es, wie dieser Uebelstand kommen konnte, wenn man erwägt, daß gerade die Polizei und das Strafrecht unter allen Verwaltungszweigen (vielleicht mit Ausnahme des Civilrechts) am nächsten an einander grenzen, am innigsten sich berühren. Die Thätigkeit beider hat Ein gemeinsames Object: es sind Rechtsverletzungen, womit das Strafrecht ausschließend sich beschäftiget, und eben so sind es Rechtsverletzungen, die der polizeilichen Wirksamkeit zum großen Theile ihren Stoff darreichen. Diese Gemeinschaft des Objectes konnte nun gar leicht Verwirrung erzeugen, so lange man über den Sinn, in welchem jeder dieser Verwaltungszweige sein Object zu erfassen und zu behandeln habe, noch nicht ganz im Klaren war; und leider ist diese Möglichkeit nur in zu reichem Maaße zur Wirklichkeit geworden.

Schwankend und zum Theil unklar hatte die Wissenschaft den Character der Polizei und des Strafrechts bezeichnet, woran wohl auch in hohem Grade die Gewohnheit schuld war, bei Aufstellung einer s. g. Staatswissenschaft nicht nach einer wissenschaftlichen Begründung derjel-

ben zu ſtreben, ſondern nur die in der Praxis geltenden Sätze in ein dürftig-logiſches Gewand zu kleiden. Aber was vermochte dieſe Praxis, ein Product des zufälligen Bedürfniſſes, und daher ſelbſt einer erſchöpfenden wiſſenſchaftlichen Begründung im höchſten Grade bedürftig — der Wiſſenſchaft zu geben? — Dieſe verkehrte Methode, welche für die Wiſſenſchaft von der Praxis borgte, während jene dieſer hätte geben ſollen, konnte unmöglich zu einem erſprießlichen Reſultate führen; ſie mußte um ſo verderblicher werden, je weniger die allmählige Entwicklung der Polizei im Staatsleben von der Art war, daß davon Erſchöpfung und Klarheit erwartet werden konnte.

Der Staat nemlich, als hiſtoriſches Gebilde, iſt von Befriedigung des Dringendern zur Abhülfe des weniger Dringenden allmählig und in Diſtanzen von Jahrhunderten vorwärts geſchritten. Die andern Thätigkeiten der Staatsgewalt waren längſt ſchon ins Leben getreten, und mehr und mehr ihrer Vollendung entgegengereift, als man das Bedürfniß einer polizeilichen Thätigkeit nur erſt zu fühlen begann; man machte den Anfang damit, die einzelnen in dieſes Gebiet des Staates ſich reihenden Aufgaben, ſo wie ſie ſich eben im Leben anboten, zu löſen. Für dieſe einzelnen Functionen wollte man — da man zu der Vorſtellung der Geſammtaufgabe

Dinge, oft ohne Bosheit der Menschen, führt Verhältnisse herbei, wo der Einzelne nicht weiß, was da Recht sey. Die Civilgewalt löst durch ihren Spruch diesen Zweifel, und klaret die Trübung.

Aber oft gehet der böse Wille des Menschen über Herbeiführung eines zweifelhaften Rechtszustandes hinaus, und verletzt anerkannte Rechte.

Diesen Verletzungen zuvorzukommen, wäre Sache der Polizei. Durch physischen Zwang sie unmöglich machen, würde die Freiheit des Menschen aufheben (9), ihn zur willenlosen Maschine erniedrigen, ihn selbst als moralische Potenz morden. Da nun der Staat dem Menschen die Bedingung eines menschlichen Lebens gewähren soll, durch solchen Zwang die menschliche Existenz als solche aber geradezu aufgehoben würde: so müßte man die Vernunft (die dem Staate seinen Zweck, und dem Menschen Moralität setzt), des Unsinns beschuldigen, sollte sie diesen physischen Zwang gestatten.

Es übrigte daher nur psychologischer Zwang, so wie die meisten Strafrechtslehrer durch Androhung der Strafe ihn begründet wissen wollen. Aber vorausgesetzt eine solche Drohung, und deren, um der Drohung selbst willen

(9) Rudolphus Winsinger, de differentia inter delicta dolosa et culposa. Bruxellis 1824. p. 88.

nothwendige Execution sey zulässig, der Erfolg derselben gewiß: was wäre damit geleistet? — Die Polizei hätte ein neues Mittel für ihren Zweck gewonnen, aber der Staat hätte seiner Aufgabe noch nicht genügt, so lange die Polizei — Unmögliches! — durch jenen psychologischen Zwang es nicht bewirken kann, daß schlechterdings keine Rechtsverletzung eintrete.

Ist aber eine Rechtsverletzung einmal wirklich geworden — und daß dieses trotz aller Strafdrohungen und Strafvollziehungen häufig geschehe, wird Niemand bezweifeln — so ist das Rechtsleben im Staate getrübt, bemackelt; — und diese Mackel bleibt ihm — ein Gräuel der rechtgebietenden Vernunft —, hinkt nur die polizeiliche (10) Strafgewalt hintennach, und exequirt (mit Bedauern, daß ihr psychologischer Zwang nicht gezwungen), ihre Strafe, damit sie Wort halte, und Jeder, den ein Ge-

(10) Diese Strafgewalt im Sinne der Abschreckungstheorie erscheint fein polizeilich: sie hat es nur mit möglichen Rechtsverletzungen zu thun, und behandelt die wirklichen nicht als solche, sondern nur als Mittel, künftigen möglichen Verletzungen vorzubeugen. Die Strafe soll auch hier dem entweihten Gesetze wieder zu Ansehen verhelfen, aber nicht um der Heiligkeit des Gesetzes selbst willen, sondern damit es fortfahre, ein wirksames Schreckbild zu seyn.

lüsten zu ähnlicher That anwandeln möchte, klar erkenne, mit ihr und ihren Drohungen sey nicht zu spaßen.

Damit hat aber der Staat seinem Berufe nicht genügt, wenn er nur so lange wirkt, als es ihm möglich ist, eine Rechtsverletzung abzuwenden; sein Wirken darf nicht aufhören, auch wenn bereits Rechte verletzt, Gesetze gebrochen sind. Er hat über die Reinheit des Lebens seines Volkes zu wachen, hat dieses zu einem Leben im Rechte zu stempeln, und muß den Flecken wieder löschen, der sich demselben aufgedrückt.

War die Wirksamkeit der Polizei und der Civiljustiz unzureichend; ist eine Rechtsverletzung wirklich geworden: dann tritt der Staat als Strafgewalt auf, und zeigt, diese That, die das Rechtsgesetz gebrochen, sey nicht seine That, nicht Theil seines Lebens, sondern ein eingedrungener Fremdling, dem er in seinem Reiche kein Bürgerrecht gestatte, den er wegtilge aus seinem Leben, das nur ein Leben im Rechte seyn soll. — Er vernichtet die That rückwärts, indem er sie weder in ihren äußern (materiellen), noch in ihren innern (geistigen) Folgen fortbestehen läßt (11). Die äußeren Folgen, d. i.

(11) Vergl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts 1821. §. 98 u. ff. — Pölitz Staatslehre 1808. §. 81. Unmittelbarer Zweck der Stra-

die durch das unbefugte Eingreifen in die fremde Rechtssphäre bewirkten Veränderungen in dieser werden, so weit dieses möglich, aufgehoben, indem man diese Veränderungen wieder aufhebt, die Rechtssphäre in ihren alten Zustand wieder zurückbringen läßt (12).

---

se ist zunächst rechtliche Ausgleichung und Ahndung des durch das Verbrechen verletzten Rechts vermittelst eines dem Verbrecher zugefügten Uebels, — — also weder Abschreckung, noch Besserung, noch sittliche Vergeltung der begangenen Handlung, sondern Wiederherstellung des verletzten Gleichgewichts in der äußern Sphäre des Rechts, und Ahndung der geschehenen Verletzung desselben.

(12) In so fern — nemlich nach dem Obligationsgrunde — hat über Schadensersatz aus Rechtsverletzungen der Criminalrichter zu entscheiden. Da es sich aber hier um das Mein und Dein handelt, und die Frage, in wie weit die Verbindlichkeit zu einer Leistung vorliege, allerdings streitig seyn, also eine Rechtscollision vorliegen kann: so hat das Gesetz, diesen letztern civilrechtlichen Character erfassend, die Entscheidung über Schadensersatz bei Verbrechen dem Civilrichter zugetheilt, und nur die Behandlung der innern Folgen eines Verbrechens dem Strafrechte überlassen. Diese von unsern Gesetzen vorgenommene Vertheilung ist auch darum ganz sachgemäß, weil der Criminalrichter, als Priester des öffentlichen Rechts, unabhängig von den Anträgen einer Partei, handeln muß; beim Schadensersatze aber immer die civilrechtliche Verhandlungsmaxime zu respec-

Die innere Folge der verbrecherischen That gehet aus dem Angriffe gegen das Rechtsgesetz, aus der Unterbrechung des Lebens des Staates im Rechte hervor. Sie wird dadurch vernichtet, daß das Rechtsgesetz als ein nothwendiges und unverletzliches öffentlich sich bewähret, da der Staat das verbrecherische Subject die Nothwendigkeit und heilige Unverbrüchlichkeit dieses angegriffenen Rechtsgesetzes inne werden läßt, indem er ihm an ihm selber zeigt, was dessen Nichtgeltung für Folgen hätte (13).

Dadurch ist dem Staate die Reinheit seines Lebens zurückgegeben, vielmehr erhalten. Denn vor das Verbrechen in sein Bewußtseyn

---

tiren ist, indem ja der Beschädigte hintenher auf seine Entschädigungsansprüche verzichten, und dadurch ohne richterliches Zuthun die Rechtsverletzung von ihrer materiellen Seite aufheben kann.

(13) Wer getödtet, wird wieder getödtet. Dadurch sieht er, daß das Gesetz: „Du sollst nicht tödten" heilig zu halten sey. Aber es bedarf nicht dieser augenfälligen Wiedervergeltung. Ist ein einzelner Rechtssatz angegriffen, so ist es in ihm das ganze Rechtsgesetz: es kann daher die Politik, ohne die Idee von Strafe aufzuheben, auch einen andern, als den angegriffenen Rechtssatz dem Verbrecher auf die angegebene Art als unverletzlich demonstriren, indem dadurch die Unverletzlichkeit des Rechtsgesetzes überhaupt demonstrirt werden soll und wird. — Vergl. Hegel a. a. O. §. 101.

kam, konnte man nicht ſagen, es ſey Theil ſeines rechtlichen Lebens; da ein rechtliches Leben ja nur ein Leben mit Bewußtſeyn ſeyn kann, und eine That, von deren Exiſtenz die Perſon nichts weiß, für ſie weder eine rechtliche noch eine unrechtliche, ſondern eine im Angeſichte des Rechts gleichgültige iſt.

In dieſem Sinne erhält die Strafgewalt ihre erhabene Bedeutung, ſtehet der Staat da in ſeiner höchſten Würde. Wie die ſtrafende Nemeſis den Sünder ereilt, ſeine Handlung mit allen ihren Folgen wegtilgt von dem Boden der Geſchichte, und an ihm das gebrochene Sittengeſetz ſühnet: ſo ereilet die Strafgewalt den Verbrecher und ſühnet an ihm das verletzte Rechtsgeſetz; ſo verfolgt ſie die That und vertilgt ſie bis auf die letzten Spuren aus dem Leben des Staates.

Man nenne dieſen dem Strafgeſetze zugeſprochenen Sinn nicht übertriebene Subtilität; nicht das Product einer müßigen Speculation, die in das Reich der Träume ſich verſtiegen, um dort dem Strafrechte einen myſtiſchen Nimbus zu holen, der ſich auflöſet vor der Sonne der Wahrheit in nichtigen Dunſt, werthlos für das Leben, gewinnlos für die Wiſſenſchaft. — Dieſer Sinn wurzelt in jenem heiligen Gefühle, das auch die Unſchuld beim Anblicke des Sünders ergreift, das ſich empört, ſo lange er unge-

straft wandelt, und dann erst zur Ruhe kommt, wenn das gebrochene Gesetz durch Strafe gesühnt ist; er ist eins mit dem Gefühle, das den Verbrecher selbst mit ruheloser Qual umhertreibt, bis er die Schuld gebüßt hat (14a).

Und dieses Gefühl ist wahr: denn es ist das Eigenthum des einfachen schlichten Menschensinnes. Es ist heilig und weit von unedler Rache entfernt (14b): denn es gehört auch der Unschuld an, und wenn es in dem Sünder erwacht, so ist dieß sein Erwachen zur Tugend.

Es ist die unvertilgbare Achtung vor dem Gesetze; es ist die nöthigende Anerkennung seiner heiligen Unverbrüchlichkeit, in des Menschen tiefster Tiefe gegründet, was jenes Gefühl zeugt, was in ihm die Strafe des Sünders for-

---

(14a) Warum kommen manchmal Verbrecher, und dringen selbst mit allem Ungestüm in das Gericht, daß man ihnen ihr Recht anthue, damit sie zur Ruhe kommen? — Sie für strafwürdig erklären, wäre die höchste Strafe: denn dadurch würde ihnen die Qualität einer Person als eines unter dem Rechtsgesetze stehenden Wesens negirt, und sie unter die Reihe der nicht-zurechnungsfähigen Sachen verstoßen.

(14b) Hegel, a. a. O. §. 102. Anmerk. Von der Privatrache ist die Racheübung der Heroen, abentheuernder Ritter u. s. f. verschieden, die in die Entstehung der Staaten fällt.

dert (14c) — Und diese Stimme, die aus des Menschen geweihtestem Heiligthume spricht, sollte dem Staate ungehört verhallen? — Er, der nur ist, um seinem Volke die Weihe der vernunftgemäßen Rechtlichkeit zu geben, sollte dem Rufe nicht folgen dürfen, der in jedes Menschen Seele so laut wiedertönet, dem Rufe nach Unverletzlichkeit des Vernunftgesetzes, nach Sühnung des gebrochenen (14d).

(14c) Auch in dem Christenthume ist diese Idee der Gerechtigkeit eine Fundamentalidee. Die Lehre von der Erlösung ist eine Lehre der Versöhnung: Christus mußte nach dem Satze der Orthodoxen sterben, damit das beleidigte Gesetz sein Opfer habe.

(14d) Kant, Naturrecht S. 196 hingerissen von seinem lebendigen Gerechtigkeitsgefühle, sagt: „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste: (z. B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen, und sich in alle Welt zu zerstreuen) müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Theilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann."

Vergl. noch Henke Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft §. 1. 2. 3. und 4. — Gegen §. 2 dürfte bemerkt werden: Nicht die Idee der Gerech-

Und wenn man nun dem Strafrechte dieſen göttlichen Urſprung, dieſen heiligen Sinn zugeſtehen muß; ſo iſt ſchon dieſe ihm verliehene höhere Weihe unſchätzbarer Gewinn. Aber einflußreich iſt dieſe Anſicht auch für das Leben: ein anderer Geiſt ſchaffet und waltet anders; das Syſtem der Strafen und der Strafbarkeit ändert ſich, und die Entzweiung zwiſchen dem Staatsgeſetze und dem einfachen Menſchen-

---

tigkeit fordert den Eintritt in den Staat, ſondern die Idee der Menſchheit überhaupt, und jene iſt nur die conditio sine qua non des Staatslebens, poſtulirt aber dasſelbe nicht als rechtliche Verbindlichkeit für den Einzelnen. Wahr iſt es, Jeder hat das Recht, ſeinen vollen Inhalt zu entwickeln; und dieſes kann er nur im Staate. Daraus folgt aber nur, daß Niemand rechtlich gehindert werden könne, in den Staat einzutreten; nicht aber, daß rechtlich Jeder verbunden ſey; darein einzutreten. Daher möchte auch das Moment der Strafbarkeit nicht in das Losreißen des Einzelnen aus der Einheit mit dem Ganzen, und darein, daß der Verbrecher ſich dem Geſetze, wornach das Ganze ſein Leben ordnet, zu entziehen ſucht; ſondern lediglich darein zu ſetzen ſeyn, daß er das heilig zu achtende Rechtsgeſetz verletzt. — Nach jener Lehre wurde zwar auch wegen Verletzung des Rechtsgeſetzes geſtraft, aber jedes Verbrechen auf Verletzung des einzelnen nicht zu begründenden Rechtsſatzes zurückgeführt, daß nemlich Jeder um des Andern willen rechtlich verbunden ſey, in den Staat einzutreten.

sinne muß fallen: sie schöpfen beide aus Einem Born.

Dadurch ist nun nicht nur das Object der Polizei- und der Strafgewalt bestimmt bezeichnet, sondern es ist auch die Art und Weise, wie jede derselben dieses Object zu erfassen und zu behandeln, der Geist, in welchem sie zu wirken haben, klar ausgesprochen: und folgen nur Wissenschaft und Praxis in der Durchführung des Details dieser leitenden Weisung, ordnen und vertheilen sie mit strenger Consequenz nach jenem ihnen gegebenen Principe; so kann von Unbestimmtheit, von Verwirrung des Heterogenen und Homogenen, von Grenzüberschreitungen und allen jenen Uebeln, welche lange einer regelmäßigen, sichern Bewegung der Staatsverwaltung im Wege standen, weiter keine Rede mehr seyn.

Verhältniß zwischen Polizei- und Strafgewalt, und Ausscheidung der einer jeden in Beziehung auf Rechtsverletzungen zustehenden Handlungen.

A. Coordinationsverhältniß beider Gewalten.

Aus dem angegebenen Wirkungskreise der Polizei- und der Strafgewalt und ihrer dadurch

begründeten Stellung im Staate als coordinirter Gewalten wird die Unhaltbarkeit der Meinung von Weber und Andern (15), welche der Polizei eine Aufsicht auf die Verwaltung der Civil- und Criminaljustiz zutheilen, einleuchtend. Die Polizei würde dadurch zum Alles verschlingenden Ungeheuer ausgedehnt. Ihre verhütende Gewalt erstreckt sich aber nur auf Störungen oder Verletzungen des rechtlichen Zustandes, welche von Privaten ausgehen. Ueber Regierungshandlungen, als welche die Functionen der Justiz sich darstellen, kann ihr keine Macht zugestanden werden; daß diese zweckmäßig seyen, und daß die Staatsbeamten nicht zu viel sich anmaßen, oder zu wenig leisten, dafür hat der Staat durch geeignete Organisation der Behörden, durch ein zweckmäßiges Subordinationsverhältniß und durch Anordnung einer strengen Aufsicht von Seite der obern Behörden über die untern ihres Departements zu sorgen.

Die Aufstellung einer Staatsbehörde (ministère public.) in Frankreich, welcher zum Theil eine Aufsicht über die Amtsführung der Gerichtshöfe zusteht, beruhet auf der besondern Stellung dieser Gerichtshöfe in Frankreich, und liegt ganz

(15) Dessen systematisches Handbuch der Staatswirthschaft, s. Graf v. Soden, Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalöconomie §. 63.

in dem Sinne der eben ausgesprochenen Ansicht, da diese Behörde nicht Theil der Polizei ist, sondern offenbar der Justiz, indem an ihrer Spitze der Großrichter Justizminister steht.

Aber so wenig die Polizei über die Justiz eine Herrschaft sich anmaßen darf, so wenig kann umgekehrt diese jener sich überordnen (16).

Nach einem k. Preuß. Rescripte v. 28ten Aug. 1810 und v. 13ten Nov. 1817 (17) kann gegen eine, von der Polizeibehörde verfügte Strafe, welche mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit oder eine Geldstrafe von 5 Thlr. übersteigt, die Berufung auf gerichtliche Untersuchung oder der Recurs an die Regierung und von da an das Polizeiministerium ergriffen werden. Im letztern Falle ist, nachdem man bereits beide Recursinstanzen durchlaufen, noch einmal die Berufung auf gerichtliches Gehör gestattet. — Abgesehen

---

(16) Entgegengesetzter Meinung sind Graf v. Soden a. a. O. §. 45 u. 48. Die Rechtfertigung einer Unterordnung der polizeilichen Verfügungen unter die Justiz ist hier nicht aus dem Wesen beider Gewalten, sondern nur aus einem rein practischen Gesichtspuncte, weil nemlich durch diese Unterordnung keine Hemmung für die Polizeiadministration entstehe, abgeleitet. — Lotz, Polizei 1807. §. 12.

(17) Neues Archiv des Criminalrechts B. III. n. 26. S. 358 ff.

davon, daß eine ſolche Verfügung der Chicane Thür und Thor öffnet, und die bequemſte Gelegenheit zur Proceßverzögerung darbietet, iſt ſie auch dem in der Staatswiſſenſchaft anerkannten Coordinationsverhältniſſe beider Gewalten ganz entgegen. Wenn der Staat gegen ſeine Polizeibehörden als unterſuchende und erkennende Stellen ſolches Mißtrauen hat, wie dieſe Verordnung unverkennbar kund gibt: ſo iſt es beſſer, es werde eine ſolche Behörde überhaupt nicht mit ohnehin ihr fremden Geſchäften beſchwert. Findet man aber aus adminiſtrativen Rückſichten es räthlich, ihr ſtrafrichterliche Functionen zuzutheilen: ſo darf es nicht unter ſolchen Sicherungsmaaßregeln geſchehen; denn es kann für ein Polizeiminiſterium nur herabwürdigend ſeyn, ein von ihm erlaſſenes Erkenntniß neuerdings der Prüfung eines Untergerichtes unterſtellt zu ſehen.

Aber auch als letztes Vertheidigungsmittel eines Verhafteten gegen die Eingriffe der aus polizeilichen Gründen ihn verhaftenden Polizeibehörde läßt ſich der Recurs an die Juſtiz nicht rechtfertigen (18). Die Juſtiz kann über eine ihr coordinirte Staatsbehörde, wenn dieſe in ihren ei-

(18) Vergl. Behr, Verfaſſung und Verwaltung des Staats B. II. S. 86 ff. — Neues Archiv des Criminalrechts B. V. S. 214 ff.

genthümlichen Functionen thätig ist, nie erkennen; sie kann nicht auftreten als Richterin zwischen Regierung und Regierten: eine solche Beschwerde eignet sich nur vor ein über Regierungshandlungen richtendes Collegium.

Eine andere Frage ist es, ob die Polizei ein von einem Strafgerichte erlassenes Unschuldserkenntniß in der Art respectiren müsse, daß sie ihrerseits das als unschuldig erklärte Individuum wegen der untersuchten Handlung nicht auch noch mit polizeilichen Sicherungsmaaßregeln beschweren dürfe? — Diese Frage ist zu bejahen; jedoch nicht in dem Sinne, als ob hier die Polizei dem Strafgerichte untergeordnet wäre, sondern weil eine solche Achtung des strafrichterlichen Ausspruches in der Natur der Sache liegt. Der Staat hat durch das Gericht einmal die Unschuld des Inquisiten ausgesprochen; würde er hintennach noch polizeiliche Sicherungsmaaßregeln gegen diesen Inquisiten gestatten, so würde er sich durch seine Polizei selbst Lügen strafen: denn polizeiliche Sicherungsmaaßregeln könnten nur auf die, dem richterlichen Spruche entgegengesetzte Präsumtion der Schuld gebaut werden, weil nur im Falle der Schuld Inquisit zu solchen Sicherungsmaaßregeln Veranlassung gäbe. Durch diese, zur Vermeidung eines Widerspruches mit sich selbst nothwendige Achtung des richterlichen Spruches von Seite der Polizei, ist

auch der polizeiliche Zweck des Staates durchaus nicht gefährdet, da die Polizei bei dem Resultate einer, von dem Strafrichter mit aller Gründlichkeit geführten Untersuchung sich gar wohl beruhigen kann.

Anders verhält sich die Sache, wenn der Verdächtige nicht von aller Schuld frei gesprochen worden, sondern noch, obgleich zur Verurtheilung nicht hinreichende, Verdachtsgründe übrigen; oder wenn er zwar wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von der Strafe freigesprochen wurde, wenn er jedoch, vielleicht gerade wegen der die Imputation aufhebenden Gründe (19), als gefährlich sich darstellt. Hier stößt der Grund der polizeilichen Einschreitung das strafrichterliche Erkenntniß nicht um, sondern bestehet mit und neben demselben (20).

Diejenigen, welche der Strafgewalt die Tendenz der Abschreckung leihen, stellen sie mit der Polizeigewalt in Beziehung auf das belebende Princip in Eine Reihe, machen sie, streng genommen, zu einem Theile derselben (21);

(19) Dergleichen Gründe finden sich: Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. I. a. 120. n. 2. 3. 4. 5.

(20) S. unten S. 50 und 51. n. 2. u. 3.

(21) Neues Archiv des Criminalrechts B. 4. S. 487, wo die zu dieser Ansicht sich bekennenden Autoren aufgeführt werden.

da nach ihnen die Strafgewalt den Gesammtzweck der Polizei, nemlich Vorbeugung, hat, von den andern anerkannt polizeilichen Sparten sich aber nur zum Theil durch Verschiedenheit des Objects (22), durchaus aber durch Verschiedenheit ihrer Mittel unterscheidet. Die Annahme eines Verhältnisses der Coordination bei diesen beiden Verwaltungszweigen dürfte daher nach jener Ansicht dem Vorwurfe der Willkür nicht wohl entgehen. Nach der von Kant angedeuteten (23) Ansicht eines absoluten Strafrechtes des Staates dagegen unterscheiden sich beide Gewalten wesentlich, und sind sich natürlich coordinirt: die Polizei beugt vor, die Criminalgewalt straft; beide sind Mittelzwecke für den Staatszweck.

B. Strafrecht der Polizei: Polizeiübertretungen.

Die Frage, ob der Polizei nach staatswis-

(22) Sie hat es nur mit Rechtsverletzungen, die Polizei — in ihrer auf das Rechtsleben sich beziehenden Wirksamkeit — auch mit Rechtscollisionen zu thun, welche sie z. B. durch das Notariatswesen (das nach der Wissenschaft eine polizeiliche Function ist) abzuwenden sucht.

(23) Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1798. S. 226.

senschaftlichen Grundsätzen ein Strafrecht zustehe, kann nur verneint werden.

Die Polizei hat jede Störung oder Aufhebung des rechtlichen Zustandes im Staate abzuwenden. Sie bewirkt dieses ganz vorzüglich auch dadurch, daß sie gewisse gefährliche Handlungen verbietet, oder eine besondere Art, dieselben vorzunehmen, verlangt. Diese Verbote und Gebote kann der Staat nach einer entschiedenen Ansicht der Praxis, und gewiß auch ohne gegründeten Einspruch der Wissenschaft (24) mit Strafen verbinden.

Allein weder die Untersuchung und Bestrafung des verletzten Polizeigesetzes, noch die Bedrohung einer solchen Verletzung mit Strafe ist Function der polizeilichen Gewalt. Diese kann die ihr eigenthümliche Thätigkeit des Vorbeugens hier nur in der allgemeinen Sphäre der Gesetzgebung — jedoch ohne Strafandrohung — und Execution nur in der strengen Auf-

(24) Rudolphus Winsinger, de differentia inter delicta dolosa et culposa. Bruxellis 1824. p. 58. — Haus, dissertatio de potestatis politiae et criminalis nexu et differentia p. 17, welcher die Befugniß zu dieser Strafandrohung der Polizei zutheilt, aber im Gefühle des Unpassenden es eine gemischte Gewalt nennt. — Lotz, Polizei stellt einen eigenthümlichen Begriff von Polizeijustiz auf.

ſicht und dem ununterbrochenen Anhalten zur Beobachtung dieſer Vorſchriften entwickeln.

Sobald es ſich aber nicht mehr davon handelt, gewiſſe Handlungen oder Unterlaſſungen vorzuſchreiben, damit Rechtsverletzungen verhütet werden: ſondern ſobald die Staatsgewalt die, dieſe Vorſchriften verletzenden Handlungen oder Unterlaſſungen, und zwar als bereits geſchehen und gegen das Rechtsgeſetz gerichtet zum Gegenſtande ihrer Thätigkeit macht, ſo erſcheinen dieſelben als Object der Strafgeſetzgebung, und gehören dieſer an.

Dieſes iſt bei der Unterſuchung und Beſtrafung einer ſ. g. Polizeiübertretung der Fall: es handelt ſich hier von einer Verletzung und von einer Subſumtion derſelben unter ein Geſetz; offenbar einem richterlichen Acte, und zwar einem ſtrafrichterlichen (25).

Eine Befugniß zu ſtrafen kann der Polizei nicht zugeſtanden werden nach der Abſchre-

(25) Neues Archiv des Criminalrechts B. III. S. 589. B. IV. S. 522. — Dagegen Behr, Verfaſſung und Verwaltung des Staats B. I. S. 298. B. II. S. 69. 78. 85. — Cucumus, Lehrbuch des Staatsrechts der constitut. Monarchie Baierns 1825. S. 476. Aber Schwierigkeit des Actes kann hier nicht entſcheiden. — Graf v. Soden a. a. O. §. 131. — Anders erklärt ſich hierüber Jenenſer Literaturzeitung 1821. Ergänzungsblatt St. 95.

dungstheorie, weil Strafen als Vorbeugungsmittel das Eigenthümliche der als selbstständig und der Polizei coordinirt gesetzten Strafgewalt sind; — nicht nach dem oben angegebenen Strafprincipe, weil „Vorbeugen" und „Strafen" wesentlich verschieden ist, und ersteres nur der Polizei, letzteres nur der Strafgewalt zukommt.

Correctionelle Strafe — den Character der eigentlichen Strafe ablegend — würde allerdings in die Sphäre der Polizei gehören; allein ihre Zulässigkeit gegen ehrbare Bürger ist höchst problematisch, und dürfte wohl zu verneinen seyn, da diese Strafe eine Unmündigkeit, eine Erziehungsbedürftigkeit auf Seite der Bürger supponirt, welche dem Begriffe von bürgerlicher Würde diametral entgegen ist; und da, auf diese Supposition bauend, eine Regierung leicht zu Ausdehnungen versucht werden könnte, welche zum Despotismus führen. Nur gegen Vagabunden und dergleichen Leute, die sich durch ihr beständiges Ankämpfen gegen die bürgerliche Ordnung selbst aus dem bürgerlichen Gemeinwesen ausschließen und auf bürgerliche Ehre verzichten, dürften correctionelle Strafen zugelassen werden (26).

---

(26) K. Baierische Verordnung v. 28. Nov. 1816, Bettler und Landstreicher betr. dann Ver-

Wenn aber auch die Bestrafung einer Polizeiübertretung, d. i. einer Handlung, die noch kein Recht verletzt hat, wohl aber wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit die Möglichkeit einer dadurch zu veranlassenden Rechtsverletzung, die Gefahr einer solchen herbeiführt (27) — wenn auch die Bestrafung einer solchen Handlung durch die Polizei sich nicht rechtfertigen läßt, so ist sie doch ganz dem Sinne des Strafrechts entsprechend.

Man kann zwar die bloße Nichterfüllung einer Forderung des Staats an seine Bürger, wenn man diese Forderung nur schlechthin als solche, abgesehen von ihrem besondern Inhalte, betrachtet — nicht füglich schon als Rechtsverletzung von Seite des nichterfüllenden Bürgers behandeln, also auch an und für sich die Zulässigkeit einer Strafe hier nicht einräumen, sondern lediglich Befugniß zum Zwang; — man kann also auch eine Polizeiübertretung, als bloße Nichterfüllung einer Forderung des Staats überhaupt, nicht wohl für eine strafbare Rechtsverletzung ansehen, mithin aus diesem Grunde sie nicht an

---

ordnung v. 28. Nov. 1816. Zwangsarbeitshäuser betr.

(27) E. v. Moy, Gedanken über die Gesetzgebung im Fache der Polizei 1825. S. 27. — Kleinschrod, Grundbegriffe des peinl. Rechts 1805. B. III. §. 129.

die Strafgewalt verweisen. Allein es bietet sich noch ein anderer Gesichtspunct dar, nach welchem sie unter die strafrechtlichen Objecte sich reihet.

Betrachtet man die Polizeiübertretung aus dem erstern Gesichtspuncte, so läßt sich hier dasselbe Verhältniß erkennen, wie bei persönlichen Privatrechten: der nichterfüllende Bürger ist dem Strafrechte noch nicht verfallen; dem noch nicht verletzten Rechtsgesetze kann durch Zwang Geltung verschafft werden.

Den Bekennern der Abschreckungstheorie fällt es nicht schwer, die Unstraflichkeit in diesem Falle nach ihrem Principe zu rechtfertigen. Sie können es so: „Die Strafe soll durch psychologischen Zwang Rechtsverletzungen verhüten; sie ist aber nur subsidiär, d. h. nur da anzuwenden, wo die Verhütung nicht durch andere, und zuverläßigere Mittel bewirkt werden kann. Im unterstellten Falle einer persönlichen Verbindlichkeit ist nun Zwang zur Erfüllung das zuverläßigste Mittel, um den rechtlichen Zustand herzustellen und zu erhalten: daher auch hier von Strafe keine Rede seyn kann."

Nach dem oben angegebenen Principe des Strafrechts dürften hier folgende Sätze gelten:

Bei verweigerter Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit ist gewöhnlich das Recht des Gläubigers noch nicht anerkannt; ist dieses

aber — wie im Falle eines rechtskräftigen Urtheils, wo kein Zweifel über das Recht mehr erlaubt ist, — so liegt gewöhnlich Unvermögen, nicht Nichtanerkennung des Rechtsgesetzes zum Grunde. Ist das Unvermögen nicht casuell, sondern durch vorausgegangenen *dolus v. culpa* herbeigeführt, so tritt Strafe ein, was auch das positive Gesetz sanctionirt hat (28). Ist dagegen letzteres der Fall, liegt nemlich Nichtanerkennung des Rechtsgesetzes zum Grunde, so muß unbedingt die Strafgewalt einschreiten. Allein diese Einschreitung wird durch die Natur der Sache stark modificirt, und die Strafe in den meisten Fällen auf das Unbedeutende herabgesetzt. Denn es ist hier der Angriff auf das Rechtsgesetz nicht wie bei den gewöhnlichen Verbrechen ein positiver, sondern ein bloß negativer; es bleibt diese Nichtanerkennung eines fremden Rechtes fast immer nur bei einer erfolglosen Erklärung dieser Nichtanerkennung, die jeden Augenblick in der Art zurückgenommen werden kann, daß sie ganz verschwindet; es dürfte mehr als Versuch, und zwar als sehr entfernter, denn als vollendetes Verbrechen anzusehen seyn. Wo aber diese verweigerte Erfüllung zur vollendeten, objectiv gewordenen Rechtsverletzung sich gestaltet, da tritt ihre

(28) B. Strafgesetzbuch I. a. 275.

Strafbarkeit grell in die Augen, und ist auch vom positiven Gesetze anerkannt (29).

Dieselbe Bewandtniß hat es mit den Forderungen des Staats: so wird z. B. Nichtentrichtung der Steuer — wenn sie nicht zur Widersetzlichkeit geworden, wo dann diese strafrechtlich ist — nicht bestraft; entzieht sich aber Jemand durch Selbstverstümmlung der Conscription, so muß er bestraft werden (30), weil dadurch die reelle Anerkennung des fremden Rechts für immer unmöglich gemacht, das fremde Recht also wirklich verletzt wird.

Wollte man die Strafbarkeit der Polizeiübertretungen aus der darin liegenden Versagung des dem Staate schuldigen Gehorsams rechtfertigen; so wäre damit wenig gewonnen, da sodann die Strafe aller dieser Uebertretungen gleich seyn müßte, weil bei allen das gleiche Moment der Strafbarkeit, versagter Gehorsam, vorläge (31).

Ganz muß aber der Zweifel über die Sträf-

---

(29) B. Strafgesetzbuch I. a. 174 sequ.

(30) K. Baierisch. Conscriptionsgesetz v. 29. März 1812. Tit. VIII. II. Tit. XVIII.

(31) Moy a. a. O. S. 30 setzt dieses Moment als das die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung allein begründende, ohne die daraus hervorgehende Folge zu beachten. Er will Polizeiübertretungen von Rechtsverletzungen deßhalb streng geschieden wissen.

lichkeit einer Polizeiübertretung schwinden, wenn man auf den Inhalt des übertretenen Gesetzes, und den dadurch für die Uebertretung sich herauswerfenden Character sieht.

Rechtsverletzungen sind strafbar, wegen fehlerhafter Beschaffenheit des Willens des in Beziehung auf das Rechtsgesetz Handelnden (32).

(32) Das Rechtsgesetz existirt nur für Personen; nur diese sind Rechtssubjecte, und haben in allen übrigen die gleiche Würde zu respectiren. Die Qualität der Persönlichkeit ist der Grund der rechtlichen Befugniß, nie der rechtlichen Verbindlichkeit. Die Handlung eines Menschen kann daher nur in so fern unter das Rechtsgesetz gezogen und nach diesem beurtheilt, der Handelnde nur in so fern als ein dem Rechtsgesetze untergeordnetes Wesen erfaßt werden, in wie fern die Handlung als aus der Causalität einer Person hervorgegangen sich darstellt. Person ist aber ein um seiner selbst willen existirendes Wesen, das Intelligenz und Willen hat. Jede Handlung also, die unter das Rechtsgesetz soll gezogen werden können, muß ein Product der Intelligenz und des Willens des Handelnden seyn. Wußte derselbe nicht, oder konnte er nicht wissen, daß er ein Recht verletze; so ist die Handlung in ihren widerrechtlichen Beziehungen nicht aus der Causalität einer Person hervorgegangen, und stehet mithin nicht unter dem Rechtsgesetze. B. St. G. B. I. a. 120. a. 121. n. 6. 9. Eben so ist es, wenn derjenige, von welchem eine rechtsverletzende That herrührt, dieselbe nicht wollte, sondern das

Diese Fehlerhaftigkeit des Willens kann positiver oder negativer Art seyn; es kann der Handelnde entweder gewollt haben, daß die Rechtsverletzung entstehe (dolus), oder er kann nicht gewollt haben, daß sie nicht entstehe (culpa). — Gleich wie man nun bei den Rechtsverletzungen ersterer Art, den dolosen nemlich, nach dem Grade ihres Wirklichwerdens in der Welt der Erscheinungen ein vollendetes Verbrechen und einen Versuch unterscheidet: so kann man auch bei den culposen eine vollendete culpose Verletzung, und eine nicht vollendete unterscheiden, welche letztere zwar nicht, wie bei den dolosen Handlungen, Versuch (conatus), wohl aber Unternehmung (ausus) der Verletzung, Anfang des culposen Vergehens genannt werden kann (33), und vorhanden ist, sobald eine Handlung äußerlich geworden, woraus eine Verletzung

willenlose Werkzeug des Zufalls oder eines fremden Willens (in Beziehung auf ihn gleichfalls Zufall) war. B. St. G. B. I. a. 121. n. 7. 8. Da nun aber der Wille, damit er als ein gegen das Rechtsgesetz sich verfehlender erscheine, die Erkenntniß, daß eine Handlung gegen das Rechtsgesetz verstoße oder verstoßen könne, in sich aufgenommen haben muß: so kann man allerdings Fehlerhaftigkeit des Willens in Beziehung auf das Rechtsgesetz als das die Strafbarkeit einer Handlung begründende Moment aufführen.

(33) Rudolphus Winfsinger a. a. O. p. 58.

entſtehen konnte, aber noch nicht entſtanden iſt. Dieſer Anfang des culpoſen Delicts iſt nun unverkennbar die ſ. g. Polizeiübertretung. Wie Verſuch zum vollendeten Verbrechen ſich verhält, ſo verhält ſich der Anfang des culpoſen Delicts (Polizeiübertretung) zur vollendeten culpoſen Verletzung.

Daß nun die beiden erſtern, nemlich Verſuch und vollendetes Verbrechen, Gegenſtand des Strafrechts ſeyen, bedarf keiner weitern Nachweiſung (34). Eben ſo eignen ſich die vollendeten culpoſen Verletzungen zur ſtrafrechtlichen Behandlung (35): denn die Heiligkeit des Rechtsgeſetzes fordert ſowohl, daß man nicht den Willen habe, es zu verletzen, als auch, daß man den Willen habe, es nicht zu verletzen. Fehlt das Eine oder das Andere, ſo iſt der Handelnde ſtrafbar: er iſt es wegen dolus oder wegen culpa.

Wie nun aber im Falle des dolus, damit er ſtrafbar ſey, es nicht darauf ankommt, ob die Handlung zur Vollendung gediehen, oder bloßer Verſuch geblieben — wenn nur der dolus durch eine Handlung äußerlich geworden: — eben ſo wenig kann es im Falle der culpa für deren

(34) Rudolphus Winſsinger a. a. O. p. 88.

(35) Ueber die Strafbarkeit der vollendeten culpoſen Verletzungen nach der Abſchreckungstheorie vergl. Rudolphus Winſsinger p. 89.

Strafbarkeit überhaupt einen Unterschied begründen, ob die Handlung vollendet worden, oder ob es bloß bei dem bereits äußerlich gewordenen Anfange der culposen Verletzung geblieben. Die Strafbarkeit überhaupt liegt in der äußerlich erkennbar gewordenen dolosen oder culposen Beschaffenheit des Willens; die Ausdehnung des Objectiv-Werdens dieses Willens hat nur Einfluß auf den Grad der Strafbarkeit, nicht aber auf deren Existenz überhaupt.

Es stellen sich also, wie oben behauptet wurde, nach diesem zweiten Gesichtspuncte die s. g. Polizeiübertretungen unstreitig als strafbar (36), sohin als Object der Strafgewalt dar.

Wenn nun aber auch die Wissenschaft alle strafbaren Handlungen der Einen Strafgewalt zutheilt; so stehet dieses der durch überwiegende politische Gründe gebotenen Anordnung verschiedener Strafgerichte nicht entgegen (37). Die Abscheu erregende Bösartigkeit des Willens, welche zur Verübung manches groben Verbrechens erfordert wird, sinkt bei der Polizeiübertretung bis zum Unbedeutenden herab, und es

---

(36) Ueber deren Strafbarkeit nach der Abschreckungstheorie vergl. Rudolphus Winfsinger a. a. O. p. 93.

(37) Mittermaier, Handbuch des peinlichen Processes B. I. Abth. I. S. 21. ff.

wäre hart für denjenigen, welcher ein geringes Vergehen sich zu Schulden kommen ließ, mit dem verabscheuungswürdigen Böſewichte vor demſelben Gerichte zu ſtehen, und dadurch der Gefahr preißgegeben zu ſeyn, vor ſeinen Mitbürgern mit jenem in gleichem Lichte zu erſcheinen. Es iſt daher nöthig, dem Bürger ein äußeres Kennzeichen zu geben, woran er die Größe der Schuld ſogleich und ſicher erkennet; dieſes iſt ihm alsdann gegeben, wenn je nach der Schwere der Verletzung ein anderes Gericht competent iſt. Ferner würde auch das Gericht ſelbſt den tiefen Eindruck auf das Volk nicht mehr machen, ſobald es aufhörte, ausſchließend ein Gericht des groben Verbrechers zu ſeyn. Endlich fordert der Proceß bei ſchweren Verbrechen einen ernſten, beſonnenen, feierlichen Gang; geringere Vergehen mehr ein raſches, ſummariſches Verfahren ohne Oeffentlichkeit: Umſtände, wodurch gleichfalls Behandlung beider von verſchiedenen Gerichten geboten wird.

Die Größe eines Verbrechens beſtimmt ſich nach dem Grade der feindſeligen Richtung des Willens gegen das Rechtsgeſetz, und nach der Wichtigkeit des angegriffenen Rechtes. In erſterer Beziehung ſind doloſe und culpoſe Rechtsverletzungen weſentlich von einander verſchieden, und dieß dürfte einerſeits die Grenze der Competenz zweier

verschiedenen Strafgerichte; festsetzen. In der zweiten Beziehung läßt sich die Größe des Verbrechens an der Größe der darauf gesetzten Strafe abmessen; vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber die Strafen in ihrem richtigen Verhältnisse bestimmt hat. Es würde also hier ein bestimmter Strafgrad (als Folge der Wichtigkeit des angegriffenen Rechtes) die Competenz beider Strafgerichte abmarken. Unter den culposen Vergehen dürfte jedoch aus rein administrativen Gründen ein weiterer Unterschied gemacht, und es dürften die vollendeten culposen mit den geringern dolosen Rechtsverletzungen an Ein Gericht verwiesen; die s. g. Polizeiübertretungen (Anfänge der culposen Delicte) aber den Polizeibehörden zugetheilt werden. Denn diese Uebertretungen sprechen ganz vorzüglich ein summarisches Verfahren an; sie kommen bei der von der Polizei geforderten Aufsicht wohl immer zuerst zur Kenntniß der Polizeibeamten, und können daher von diesen füglich sogleich selbst untersucht und bestraft werden, während bei ihrer Verweisung an ein anderes Gericht die Justizpflege einen, für diese unbedeutenden Vergehen, unpassenden, langwierigen und schleppenden Gang annehmen müßte. Die Polizeibehörde handelt aber hier nicht als Organ der Polizei, sondern als Strafrichter.

Diese Scheidung der Rechtsverletzungen,

und der darüber erkennenden Behörden findet sich auch in der Praxis.

Die französische Gesetzgebung theilt den Polizeigerichten (tribunaux de scruple police, Maire, juge de paix) die Entscheidung über die Uebertretungen der einfachen Polizei (contraventions de simple police) zu, worauf nemlich eine Geldbuße von 15 francs oder fünftägiges Gefängniß steht (38); den Zuchtpolizeigerichten (tribunaux de police correctionnelle) die Entscheidung über die Vergehen (délits), das sind alle von der Forstverwaltung gerügten Waldvergehen, und alle andern Vergehen mit Strafe über 15 francs oder fünftägiges Gefängniß (39); den Assisenhöfen (cours d'assises) endlich die Entscheidung über die Verbrechen (crimes).

Das Organisationsedikt über die Rechtspflege im Königreiche Würtemberg vom 31ten Dec. 1818 theilt gleichfalls in den §§. 40, 195 und 199 den Polizeibehörden über gewisse Vergehen ein Strafrecht zu.

Das baier'sche Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 unterscheidet Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, und vertheilt sie ganz nach den oben angegebenen Grundsätzen an die Cri-

(38) Code d'instruction criminelle a. 137. 138.
(39) A. a. O. a. 179.

minalgerichte, die Civilstrafgerichte und die Polizeibehörden (40).

C. Handlungen der Polizei in Beziehung auf bereits geschehene Rechtsverletzungen.

Der Gesammtstaatszweck, in welchem die einzelnen Zweige der Staatsgewalt als ihrem Einheitspuncte zusammentreffen, stellt unter ihnen einen wesentlichen Zusammenhang her, welcher besonders sichtbar in dem Verhältnisse der s. g. drei innern, unmittelbar auf Geltung des Rechts abzielenden Verwaltungszweige hervortritt.

Die Polizei erleichtert der Criminaljustiz vielfältig ihr Amt, indem sie die Objecte, welche die Thätigkeit der letztern ansprechen, durch ihre vorbeugenden Verfügungen und ihr hemmendes Einschreiten gar nicht entstehen läßt. Allein so lange die Polizei in dieser Art thätig ist, kann eine Collision beider nicht wohl befürchtet werden, weil ja die Criminaljustiz, welche überall erst nach geschehener Rechtsverletzung in Activität tritt, so lange noch keine solche existirt, der Polizei das Feld offen läßt. Erst wenn wirklich Rechtsverletzungen vorgefallen, tritt auch die Strafrechtspflege auf: hier erst

(40) B. Strafgesetzbuch I. a. 3.

wird ein Wirken beider neben einander, und damit die Gefahr des Ueberschreitens der einen in das Gebiet der andern denkbar.

Das Strafrecht behandelt die Rechtsverletzungen, damit den Urheber die von der Idee der Gerechtigkeit geforderte Strafe treffe; die Polizei, wenn sie in Beziehung auf Rechtsverletzungen sich thätig erweist, kann auch hier nur mit dem ihr eigenthümlichen Character, nemlich als vorbeugende, als verhütende Macht auftreten. Die Criminaljustiz erblickt in den bereits geschehenen Rechtsverletzungen das eigenthümliche Feld ihres Wirkens; die Polizei, hier weniger einheimisch, und nur theil- und hülfsweise wirkend, bedarf auf diesem Gebiete einer besondern Rechtfertigung und einer nähern Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

Wenn Rechte verletzt, Strafgesetze übertreten sind, so zeigt sich die Polizei

I. entweder unmittelbar für den ihr eigenthümlichen Zweck des Verhütens; oder

II. nur mittelbar für diesen, unmittelbar aber für den Zweck des Strafrechts, die Bestrafung des Verbrechens nemlich,

thätig.

I. Einschreiten der Polizei in unmittelbarer Beziehung auf den ihr eigenthümlichen Zweck des Verhütens.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Verübung von Verbrechen der Polizei mannigfache Veranlassung zur Entwicklung ihrer eigenthümlichen Wirkungsweise werden könne.

1) Verbrechen, welche so eben angefangen und fortgefährt werden, nehmen die polizeiliche Thätigkeit nicht selten in hohem Grade in Anspruch, indem oft nirgends unmittelbarer und mit mehr Erfolg vorgebeugt werden kann, als gerade im Momente des Beginnens eines Verbrechens. Man setze den Fall einer Brandlegung. Hier könnte nicht nur der Mordbrenner selbst den gelungenen Versuch noch weiter fortzusetzen Lust haben, sondern es könnten auch Andere die günstige Gelegenheit zu Verübung von Verbrechen benutzen wollen, da die Erfahrung lehrt, daß menschlicher Eigennutz sich nicht scheue, unter dem Schutze allgemeiner Noth und Verwirrung seine Ernte zu halten, und daß so dem verderblichen Elemente meist auch noch Diebstahl und Raub sich beigselle. Gleiche Anlockung zur Verübung von Verbrechen gegen Person und Eigenthum liegt im Tumulte, wo überdieß die aufgeregten Gemüther auch ohne eigennützige Absicht nur in zweckloser, blinder Zerstö-

rungswuth verderben, was ihnen in die Hände fällt. In diesen Fällen ist es Sache der Polizei, mit physischer Macht hemmend einzuschreiten, damit das begonnene Unrecht nicht weiter sich ausdehne, oder wohl gar zur Verübung anderer Verbrechen anlocke.

Dasselbe hemmende Einschreiten ist im Falle eines Raufhandels geboten. Hier wächst die Gefahr nach dem Beginne der Schlägerei: in der Hitze des Streits mehrt sich die Erbitterung; empfangene Wunden reizen zur Rache, und ohne das Dazwischentreten der polizeilichen Macht würde oft das kleine Verbrechen zur empörenden Größe anwachsen (41a).

Auch die Vorkehrungen der Polizei gegen den Kauf gestohlener Sachen durch gute Trödelordnungen u. dgl. gehören hieher, in so fern sie gegen das Fortbestehen eines Verbrechens in seinen rechtswidrigen Wirkungen gerichtet sind.

Manche Verbrechen erschöpfen sich nicht in Einer Handlung: sie involviren eine ganze Reihe von Rechtsverletzungen; ihr verderblicher Einfluß dehnt sich nach und nach über viele Personen und Sachen aus; erst durch eine Men-

(41a) A. a. O. II. a. 18. — Polizei-Reglement von Berlin d. do. 28. Febr. 1787. §. 5. in dem Repertorium der Polizeigesetze etc. der k. Preuss. Staaten, v. W. G. v. d. Heyde. Halle 1820. B. III. S. 571.

ge von Vorbereitungen reifen sie ihrer Vollendung entgegen. Hier ist nun die Existenz einer als Vorbereitung oder als Theil des Gesammtverbrechens sich kundgebenden Handlung ein Erkenntnißgrund für die Polizei, daß, wo und wie sie einzuschreiten habe. Die Function der Criminaljustiz kann hier oft noch sehr unbedeutend, jene der Polizei bei weitem die überwiegendere seyn. Daher verordnet das Baier. Strafgesetzbuch II. a. 71: „Wenn ein Staatsverrath, Tumult, Münz- oder anderes Verbrechen Gegenstand der Untersuchung geworden ist, wobei unmittelbar der Staat selbst, und die allgemeine Sicherheit vorzüglich betheiligt, oder eine vorkehrende politische Maaßregel erforderlich ist, soll das General-Commissariat des Kreises unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden."

2) Das Strafrecht hat es nur mit Personen zu thun; nur diesen gilt das Rechtsgesetz, nur sie können es verletzen und strafbar seyn. Liegt nun eine Handlung vor, welche Rechte verletzt, welche aber nicht als Product einer Person betrachtet werden kann, weil der Handelnde ohne Willen oder ohne Einsicht dieselbe vollbracht (41b): so ist diese Handlung, obgleich sie Rechte verletzt, doch nicht Object der strafenden Macht; sie ist im Leben des Volkes

(41b) S. oben not. 32.

eine fremde Erscheinung, die demselben durchaus nicht angehört, wodurch dasselbe also auch nicht verunreinigt werden kann. Ein solcher Angriff auf fremdes Rechtsgebiet, ist jeder andern einsichts- und willenlosen Naturerscheinung gleich, welche Leben oder Vermögen der Bürger gefährdet: die Thätigkeit des Staates muß sich hier auf Abwendung der Gefahr durch polizeiliches Einschreiten beschränken (42).

3) Manchmal kann der Angeschuldete des Verbrechens nicht vollkommen überwiesen werden. In solchen Fällen hat man sonst zu s. g. außerordentlichen Strafen gerathen, deren Verwerflichkeit aber längst dargethan ist.

Es kann hier nur die Polizei sich thätig erweisen, indem sie bei zureichenden Verdachtsgründen — nicht straft, sondern — die nöthigen Sicherungsmaaßregeln gegen das als gefährlich erkannte Individuum vorkehrt.

In diesem Sinne sind die Bestimmungen des B. St. G. B. II. a. 390—393, (welche daher für das Polizei-Gesetzbuch sich eigneten) abgefaßt, da sie gegen den von der Instanz Entlassenen polizeiliche Aufsicht anordnen. A. 394 scheint jedoch den Character dieser polizeilichen Aufsicht zu entstellen, indem er die Verlängerung derse-

(42) Beispiele finden sich im B. Strafgesetzbuch I. a. 120.

den bei fortdaurender Gefährlichkeit des Entlassenen zwar von einem Antrage der geeigneten Polizeibehörde, jedoch insbesondere noch von einem Erkenntnisse des Criminalgerichts abhängig macht, wodurch auf diese polizeiliche Aufsicht der Schein einer Strafe geworfen wird.

4) Kein Zweig der Staatsgewalt stehet für sich, abgesondert von den andern da; sie sind alle durch Gemeinschaft des Gesammtzweckes unter sich verbunden, und müssen in ihrem Streben nach dem Einen Endziele sich gegenseitig unterstützen und ergänzen. Daher kann auch die Strafgewalt sich nicht von aller Gemeinschaft mit den übrigen Staatsgewalten lossagen, sondern muß vielmehr, so weit es ohne Gefährdung der ihr selbst eigenthümlichen Function des Strafens geschehen kann, ihren mitarbeitenden Schwestern den nöthigen Einfluß gestatten. Da nun bloß die Capitalstrafen jede von Seiten des Bestraften der bürgerlichen Gesellschaft drohende Gefahr entfernen; in allen andern Fällen der Verbrecher aber in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrt, und derselben, wenn seine Bosheit durch die Strafe nicht gebrochen worden, die höchste Gefahr bringen kann: so muß die Strafgewalt der Polizei, insofern diese die Gefährlichkeit des bestraften Verbrechers mindern könnte, die nöthige Concurrenz gestatten. Diese Möglichkeit einer Minderung oder Aufhebung

der Gefährlichkeit ist aber der Polizei ganz vorzüglich in den Freiheitsstrafen gegeben. Der Verbrecher, abgeschnitten von den Lockungen des Lebens, welche den Egoismus so mächtig zur Uebertäubung der Vernunft aufrufen, dürfte in seiner Einsamkeit wohl mehr als irgendwo für Besserung empfänglich seyn. Hier wird es der Polizei nicht schwer werden, ihn an dem Faden der Gewohnheit allmählig in die Wohlthaten eines arbeitsamen Lebens einzuführen, dadurch die reichste Quelle von Verbrechen, Hang zum Müßiggang, in ihm auszutrocknen, und durch passende Belehrung der werdenden Besserung Haltung und Festigkeit zu geben. Vorzüglich aber wird eine, mehr und mehr bei Annäherung der Befreiung sich kundgebende, Anerkennung der bürgerlichen Ehre des durch die Strafe Entsühnten dazu beitragen, in ihm einen achtbaren Bürger dem Staate zurückzugeben; da im entgegengesetzten Falle nur zu häufig das Gefängniß ein Uebelthäter verläßt, dem die Quelle seiner Verbrechen um ein reiches Brünnlein — unversöhnliche Erbitterung gegen die bürgerliche Ordnung — sich vermehrt (43).

5) Durch die Verletzung des Rechtsgesetzes hat der, dieser Verletzung vollkommen überwiesene Verbrecher den Verdacht gegen sich begrün-

(43) S. Schillers Verbrecher aus verlorner Ehre.

bet, daß er ein den Rechten der Staatsbürger oder des Staats Gefahr drohendes Individuum sey. Dadurch wird die Polizei zu besonderer Aufmerksamkeit auf ihn auch nach überstandener Strafe aufgefordert. Sie hat ihn bei seinem Rücktritte in die bürgerliche Gesellschaft, da, wo wirklich in dem vollbrachten Verbrechen eine besondere Gefährlichkeit des Handelnden sich ausgesprochen, mit wachsamem Auge zu beobachten, und diejenigen Vorkehrungen zu treffen, wonach ihm eine neue Unternehmung gegen das Rechtsgesetz nicht wohl gelingen könnte (44).

Diese Nothwendigkeit einer Einschreitung der Polizei, nachdem die Strafgewalt ihre Function beendigt, hat auch das baier. Strafgesetzbuch anerkannt. Dasselbe verordnet I. a. 59 besondere persönliche Polizeiaufsicht bei straflosen Versuchen solcher Verbrechen, worauf wenigst Arbeitshaus gesetzt ist. A. 117 eod. ordnet es für gewisse Fälle beim Rückfall 4—10jährige besondere Polizeiaufsicht an; a. 253 beim straflosen Versuche einer Brandstiftung, und II. a. 401 bei überstandener Zuchthausstrafe. Die in diesem letztern Artikel nach überstandenen geringern Strafen bedingt festgesetzte Polizeiaufsicht, welche nur auf vorgängiges Erkenntniß des geeigneten Criminalgerichts soll verfügt werden kön-

(44) Code penal a. 47—50.

nen, ist, wie auch oben bei der Entlassung von der Instanz bemerkt wurde, nicht mehr in dem von der Wissenschaft zu rechtfertigenden Character dargestellt.

II. Einschreiten der Polizei in unmittelbarer Beziehung auf den strafrechtlichen Zweck.

Aber nicht nur ein directe auf ihren eigenthümlichen Zweck abzielendes Wirken muß der Polizei bei bereits verübten Verbrechen zugestanden werden; sie ist überdieß auch berechtigt und verpflichtet, unmittelbar darauf hinzuarbeiten, daß die Strafjustiz ihre Aufgabe lösen, über den Thäter die gesetzliche Strafe verhängen könne.

Die Ergreifung eines aus dem Untersuchungs- oder Strafarreste Entflohenen kann von Seiten der Polizei nicht bloß darum geschehen, damit der Entflohene nicht seine gesetzwidrige Absicht realisire, welche in dem von ihm bereits begangenen Verbrechen sich angekündigt; sondern diese Ergreifung kann allerdings auch von der Polizei nur darum vorgenommen werden, damit die Untersuchung gesichert, die Strafe vollzogen werde.

Den Grund ihres Wirkens in diesem Sinne hat aber die Polizei nicht in der allgemeinen Unterthanenpflicht zu suchen, welche Jedem auf-

trägt, den Justizbehörden Alles mitzutheilen, was auf die Ausmittlung eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens Bezug hat (45). Für sie existiren noch dringendere Gründe, und sie kann demnach ihre Wirksamkeit nicht auf Mittheilung dessen beschränken, was sie gelegenheitlich erfährt, sondern sie darf und muß vielmehr selbst positiv zur Unterstützung der strafenden Macht des Staates wirken (46a).

(45) B. Strafgesetzbuch I. a. 78.

(46a) Entgegengesetzter Meinung ist Lotz; s. Neues Archiv des Criminalrechts B. V. p. 220 sequ. — Hiemit wird aber nicht behauptet, daß die Polizei bei Verbrechen die Rolle eines öffentlichen Anklägers zu übernehmen habe. Die gerichtliche Polizei (la Police judiciaire) in Frankreich, welcher diese Function zugetheilt ist, hat den polizeilichen Character abgelegt, und stellt sich als Theil der Strafgewalt dar; neben ihr besteht die administrative Polizei. Der Criminalproceß ist dort Anklageproceß, der Richter ist mehr nur auf Beurtheilung des ihm Vorgelegten — ähnlich dem in Deutschland bei Privatrechtsstreitigkeiten geltenden, nach der Verhandlungsmaxime durchgeführten, Verfahren — beschränkt; wenn auch der Untersuchungsrichter inquisitorisch verfahren kann, so thut er dieses doch nur in der Eigenschaft eines Beamten der gerichtlichen Polizei (Code d'instruction a. 9), und stehet in dieser Beziehung unter der Aufsicht des General-Procurators (a. a. O. a. 57). Der Beamte jener gerichtlichen Polizei vertritt die Stelle des Anklägers, functionirt demnach

Diese unmittelbare Unterstützung der Strafgewalt durch die Polizei wird schon aus Rücksichten der Politik anempfohlen.

Der Polizei steht zur Realisirung ihres Zweckes der Vorbeugung eine physische Macht zu Gebot, welche, allenthalben verbreitet, auf jede Bewegung im bürgerlichen Leben ein wachsames Auge hat, und ihren Obern eine genaue Kenntniß aller verdächtigen Ereignisse verschafft. Durch stete Uebung erhalten die Glieder dieser Macht, und die ihnen vorgesetzten Beamten eine Gewandtheit im Auskundschaften, einen richtigen

---

als Criminalrichter. Denn wenn man auch den Anklageproceß im Gebiete des Strafrechts gelten lassen will, so ist dieses nur eine Theilung der criminellen Wirkungssphäre, wodurch die Theile selbst — nemlich Anklagen und Richten — nicht aufhören crimineller Natur zu seyn. Bestrafung von Rechtsverletzungen ist das Geschäft der Criminaljustiz; diese Seite der Staatsthätigkeit gebührt ihr allein, was unmittelbar dazu gehört, kann nur in ihr Gebiet fallen. Dazu aber gehört doch offenbar die unmittelbare Vorbereitung einer Untersuchung und Bestrafung, das Auffuchen und Bezeichnen des Schuldigen. S. Mittermaier Handbuch des peinlichen Processes I. p. 254. — Es kann zwar einer andern Staatsgewalt eine unterstützende Thätigkeit hier zugestanden werden; aber diese Thätigkeit darf den Character einer die Criminaljustiz unterstützenden nie verlieren, sie darf nie anders, denn als Gehülfin auf fremdem Boden sich zeigen.

Tact im Erkennen der Gefahr, die es ihnen, in Verbindung mit ihrer Kenntniß von allen wegen Lebensweise, frühern Verbrechen ꝛc. gefährlichen Individuen leicht macht, That und Thäter, und die zur Aufklärung oder Ueberführung dienenden Mittel zu erspähen (46b). Stets zu physischem Zwang vermöge ihrer Stellung bereit, ist es auch wieder die Polizei, welche den flüchtigen Verbrecher am sichersten ereilen und festhalten kann.

Alle diese Vortheile vermißt man bei der auf eine geringe und auf's Spioniren schlecht dressirte Dienerschaft beschränkten, an einen offenen, geraden und bedächtlichen Gang gewöhnten Strafgewalt. Möchte auch der Untersuchungsrichter die ganze Schlauheit eines Polizeimannes mit der gründlichen Besonnenheit des Criminalisten verbinden: es fehlt ihm an Werkzeugen, seine zur Entdeckung von Verbrechen listig berechneten Pläne zur Ausführung zu bringen. Wollte man auch — den finanziellen Nachtheil nicht beachtend — ihm eine der polizeilichen ähnliche physische Macht zu seiner Disposition stellen: so könnte doch diese nie mit dem glücklichen Erfolge machiniren, wie jene; da sie in

(46b) K. Preuſs. Verordnung d. do. 19. Juni 1817 in dem Repertorium für die Polizeigesetze etc. der Preuſs. Staaten v. W. G. v. d. Heyde. B. III. S. 620.

der Farbe der strafenden Gerechtigkeit auftretend den Verbrecher bei ihrem Erscheinen zu größerer Behutsamkeit und Verstellung aufforderte, als dieses bei Polizeidienern der Fall seyn dürfte, die keinen solchen Verdacht erwecken, da ihr Zweck ja ein mannigfacher seyn kann. Immer würde diesen Dienern auch jene stete Beobachtung der einzelnen Personen, welche durch ihre Verhältnisse und ihre Lebensweise als gefährlich sich darstellen, abgehen: da ihre Nachforschungen nur dann beginnen könnten, wenn bereits ein Verbrechen begangen worden, und da dieselben nur auf jene Personen sich erstrecken dürften, welche es begangen haben; da also bloß gefährliche Menschen für sie als Nicht-Polizeidiener kein Interesse hätten. Und doch ist es gerade jene Bekanntschaft mit der durch ihre Lebensweise und ihre Verhältnisse als gefährlich sich ankündigenden Menschenclasse, was bei Ausspähung von Verbrechen den größten Vorschub leistet.

Aber nicht nur die Politik, sondern selbst auch die Wissenschaft spricht für diese Unterstützung der Strafgewalt durch die Polizei.

Lediglich um der Idee der Gerechtigkeit zu genügen, verhängt die Criminalgewalt ihre Strafen: darin erschöpft sich ihr Zweck.

Allein die Bedrohung eines Verbrechens mit Strafe und die Gewißheit, daß diese Strafe,

322766

wenn das Verbrechen existirt werde, auch sicher folge, haben auf das Begehrungsvermögen der Menschen eine abschreckende Influenz, zeigen sich als ein kräftiges Vorbeugungsmittel gegen das Entstehen von Verbrechen, geben sich als wirksamen Mitarbeiter für den polizeilichen Zweck.

Diese *secundäre Folge* des Bestehens und Wirkens einer Strafgewalt im Staate erfaßt die *Polizei* als *Hauptmoment*, und obgleich eine von *ihrem* Standpuncte ausgehende Verhängung von Strafen nicht zu rechtfertigen wäre: so kann man ihr doch nicht verbieten, die *ihrem* Zwecke zusagende *Folge* der in einem ihr fremden Geiste wirkenden Macht in den Bereich der *Mittel für ihren Zweck* aufzunehmen, und diese *ihren* Zweck mitrealisirende Folge nach Kräften durch Unterstützung der Strafgewalt herbeizuführen.

Dadurch ist die Zulässigkeit ihres Wirkens im strafrechtlichen Gebiete bloß in der Absicht, das *Verbrechen zur Strafe zu bringen*, hinlänglich gerechtfertiget, und wohl zugleich auch die Grenze dieses Wirkens gezeichnet.

Nicht selbst als Strafrichter soll sie sich setzen, und Functionen des Richters sich aneignen, sondern bloß hülfreiche Hand dem Richter leisten durch Versicherung und Herbeischaffung der Mit-

tel, die er zur Erreichung seines strafrichterlichen Zweckes braucht (47).

Die Criminaljustiz hat nicht nur das anzuwenden, was unmittelbar auf Erreichung ihres Zweckes — Bestrafung — hinausläuft; sondern sie hat auch alles das aufzubieten, wodurch ihr dieses unmittelbare Erstreben ihres Zweckes erst möglich oder doch wenigst gesichert wird. — Die Polizei in ihrem Unterstützungsgeschäfte kann nun bloß Handlungen letzterer Art vornehmen, welche nicht selbst schon ein Act richterlicher Thätigkeit sind, sondern welche diese Thätigkeit nur erst möglich machen, sie erleichtern oder ihr den Erfolg sichern. Sie muß daher im Einzelnen untersuchen, wo die eigentlich strafrichterliche Function beginne, und was nur als solche Sinn und Bedeutung haben könne: denn hier endet ihre Hülfeleistung.

1) Die Verhaftung des Angeschuldeten ist offenbar noch kein Act richterlicher Thätigkeit, sondern bloß ein vorbereitender Schritt, damit diese zum Theil möglich werde, zum Theil Aussicht auf einen reellen Erfolg gewähre (48).

Daher kann die Polizei einen Verbrecher

(47) Vergl. B. Strafgesetzbuch II. a. 48.

(48) Hieher gehören die Fälle, wo der Verdächtige sich der Untersuchung oder der Schuldige sich der Strafe durch Flucht zu entziehen sucht, oder wo Collusion zu befürchten ist.

festhalten, von dem sie auch überzeugt ist, daß er für die Zukunft nicht mehr schaden werde, oder wo wenigstens kein stärkerer Grund zur Vermuthung seiner Gefährlichkeit, als bei jedem Andern, vorhanden ist: — sie kann einen solchen nicht gefährlichen Menschen bloß darum festhalten, damit er bestraft werde, oder damit er nicht den glücklichen Erfolg der Untersuchung vereitle (49).

Eine Verhaftung in strafrechtlicher Beziehung ist nur dann zulässig, wenn ohne dieselbe der Zweck der Strafjustiz vereitelt oder doch wenigstens gefährdet würde. Dieses ist nun aber der Fall, wenn, wofern sie unterlassen würde, Gefahr entstände:

1) daß der Thäter unbekannt bleibe;
2) daß er der Untersuchung oder Bestrafung durch Flucht sich entziehe;
3) daß die Untersuchung durch Collusion ꝛc. erschwert oder gar vereitelt werde.

Da jedoch jede Verhaftung einen Eingriff in die persönliche Freiheit enthält; so kann der Polizei, als Gehülfin der Criminaljustiz, nur dann eine solche vorzunehmen gestattet werden, wenn die Gefahr offen da liegt, oder doch höchst dringend ist.

ad 1) Ist ein Verbrechen begangen worden, und der Verübung desselben ein gänzlich Unbekannter verdächtig; so muß hier ein gerin-

(49) B. Strafgesetzbuch II. a. 19. n. 4 und 6.

gerer Grad von Wahrscheinlichkeit als zur Verhaftung dieses Unbekannten hinreichend angenommen werden, weil ohne augenblickliches Einschreiten es leicht geschehen könnte, daß der Verdächtige sich verliere, ohne wieder gefunden werden zu können. — Wegen Dringenheit der Gefahr muß daher in diesem Falle der Polizei ein Verhaftungsrecht zugestanden werden.

ad 2) a) Ist der Verdächtige bereits auf der Flucht begriffen oder macht er doch Vorbereitungen dazu; so bedarf wohl die Nothwendigkeit einer schnellen Einschreitung keiner weitern Rechtfertigung. Der Verdacht gegen ihn wird voll durch das wirkliche Entfliehen oder den Versuch dazu, und die Zulässigkeit seiner Verhaftung durch eine Polizeibehörde kann nicht in Zweifel gezogen werden (50).

b) Gefahr des Entfliehens ist vorhanden

α) wegen Wichtigkeit des begangenen Verbrechens; oder

β) wegen der Persönlichkeit des Verbrechers: wenn derselbe ein Vagabund ist; oder eine Person, die durch kein Besitzthum oder sonst ein Familien- oder Dienstverhältniß an einen ständigen Wohnsitz gebunden ist; oder wenn er ein nicht hinlänglich vercautionirter Ausländer ist.

---

(50) B. Strafgesetzbuch II. a. 126. n. 4. a. 127.

Hier wird vorausgesetzt, daß die Person, welche aus den angegebenen Gründen als fluchtverdächtig betrachtet werden soll, das Verbrechen wirklich begangen habe. Dieses muß als gewiß oder höchst wahrscheinlich hergestellt, oder es muß die Gefahr höchst dringend seyn, damit die Polizeibehörde zur Verhaftung schreiten könne.

In dem sub α) aufgeführten Falle, wo die Vermuthung der Flucht auf die Wichtigkeit des begangenen Verbrechens sich gründet, ist jene Gewißheit oder höchste Wahrscheinlichkeit, daß der zu Verhaftende das Verbrechen wirklich begangen, unerläßlich, und kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn

(1) der Thäter sich selbst als solchen angegeben; oder

(2) wenn er auf frischer That ergriffen worden (51).

Wo aber dieselbe nicht auf Selbstangabe oder Ergreifung auf frischer That beruht, sondern erst durch Indicien, Zeugenaussagen oder Urkunden begründet werden soll: da kann man der Polizei kein Recht, zu verhaften, einräumen, weil hier der Mangel an Gewißheit über den Thäter nicht durch die dringende Nothwendigkeit einer augenblicklichen Einschreitung — wie sub 1) und 3) — aufgewogen wird. Die Heilig-

(51) A. a. O. §. 126 n. 1. 2. §. 127.

keit der bürgerlichen Freiheit gebietet vorerst eine gründlichere Erforschung, und diese liegt dem Criminalgerichte ob. Das Einzige, was hier die Polizei zu thun hat, ist, daß sie den Verdächtigen strenge beobachte, damit er bis zur Beschlußfassung des Criminalgerichtes weder entfliehen, noch auch Anstalten zur Flucht treffen könne, in welchem Falle der Verhaftungsgrund sub 2) a) gegeben wäre.

Anders verhält es sich mit den sub β) aufgeführten Nichtansäßigen, Vagabunden und Ausländern. Bei ihnen reicht ein, auch nicht auf obige Gründe sich stützender, naher Verdacht zur Rechtfertigung ihrer Festhaltung durch die Polizei hin. Denn einerseits treten bei ihnen die Gründe, welche gegen die Vermuthung der Flucht, wie bei jenen, sprechen, nicht ein, indem sie, weder durch heimathliche noch andere Verhältnisse gebunden, leicht zur Veränderung ihres Aufenthaltes sich entschließen können; andererseits können sie sich durch ihre Entfernung der polizeilichen Aufsicht entziehen, ohne daß man ihnen deßhalb den Vorwurf der Flucht machen könnte. Es stellt sich also bei ihnen die Gefahr der Entweichung schon wegen ihrer Persönlichkeit als wahrscheinlicher und dringender dar; und es genügt zu ihrer Verhaftung, wenn sie eines weniger schweren Verbrechens angeklagt

sind, und der Verdacht gegen sie weniger begründet ist (52).

c) Wenn in einer versammelten Menge ein Verbrechen begangen worden, und der Thäter nicht sogleich bekannt wird; so sind hier die Fälle sub 1) und 2) b) α) und β) zu unterscheiden, und ist hiernach das Verhaftungsrecht zu bestimmen. Die Gewißheit, daß von Einem aus der Versammlung das Verbrechen begangen worden, liegt vor: daher müssen fremde Unbekannte immer; Ansäßige nur, wenn das begangene Verbrechen bedeutend; die sub b) β) aufgeführten Personen dagegen auch bei minder bedeutenden Verbrechen verhaftet werden (53).

ad 3) Wo mehrere Mitschuldige oder wenigst Mitwisser eines Verbrechens existiren, kann Einer von ihnen, welcher von den angestellten Nachforschungen Kenntniß hat, die Andern benachrichtigen, und sie in den Stand setzen, durch Flucht oder auf andere Weise der Untersuchung sich zu entziehen, oder durch Beredungen — deren Product ein widerspruchfreies Gewebe von Lügen — die Ueberführung der Schuldigen unmöglich zu machen. Man setze z. B. es werden die Hehler einer weit verbreiteten Diebsbande entdeckt; hält man nun diese, obgleich sie für

(52) A. a. O. a. 114. a. 119. n. 1.

(53) Vergl. a. a. O. a. 120. a. 126. n. 3. und a. 127.

ihre Person keiner Fluchtgefahr verdächtig sind, nicht augenblicklich fest, so können alle von dieser Entdeckung für die ganze Untersuchung zu erwartenden günstigen Folgen durch Collusion leicht vereitelt werden. Daher muß man auch hier, weil die Gefahr dringend ist, und ein augenblickliches Einschreiten erfordert, der Polizei ein Verhaftungsrecht selbst bei minder überzeugenden Verdachtsgründen zugestehen, ohne zwischen Ansäßigen und Nichtansäßigen zu unterscheiden.

Dadurch, daß man der Polizei in dem angedeuteten Maaße ein Verhaftungsrecht einräumt, ist der Zweck des criminalrichterlichen Verfahrens hinlänglich gesichert, und zugleich der bürgerlichen Freiheit nicht zu nahe getreten; indem eine solche polizeiliche Verhaftung nur provisorisch ist, und der Verhaftete, da er nur für das Criminalgericht verhaftet worden ist, an dieses sogleich abgeliefert werden muß, damit dasselbe mit der ihm eigenen Gründlichkeit die Sache weiter untersuche (54).

Besondere Mittel, einen Verbrecher zu verhaften, sind:

a) Requisitionen. Diese können von einer Polizeibehörde, wo sie nur als Gehülfin der Criminaljustiz erscheint — und davon allein

(54) A. a. O. a. 19. n. 6.

ist hier überall nur die Rede — nicht wohl erlassen werden; weil sie nicht als augenblicklich wirksame Einschreitung sich darstellen, sondern mit gleichem Erfolge von dem Criminalgerichte verfügt werden können.

b) Steckbriefe sind noch weniger zulässig, als Requisitionen; weil gegen sie überdieß noch der Umstand streitet, daß sie hier den Ausgeschriebenen wegen ihrer Publicität höchst gravirlich sind, und daher nur unter besondern gesetzlichen Voraussetzungen und nach reifer Ueberlegung erlassen werden können.

c) Nacheile dagegen kann unter den zur Verhaftung nothwendigen Voraussetzungen der Polizei nicht abgesprochen werden: denn sie ist ein für den Augenblick gebotenes Einschreiten.

d) Haussuchung. Soll ein flüchtiger Verbrecher dadurch aufgebracht werden, so ist gegen ihn das Verhaftungsrecht begründet (55a). Da aber die Haussuchung, wodurch dieses Verhaftungsrecht ausgeübt werden soll, in Beziehung auf die Bewohner des Hauses ein Eingriff in deren Freiheit ist, indem sie den Hausfrieden stört: so müssen noch besondere Gründe für ihre Zulässigkeit sprechen. Diese sind gegeben, wenn es entweder gewiß ist, daß der Thäter in einem bestimmten, oder in irgend einem von mehreren

(55a) S. oben ad 2) a).

Häusern sich verborgen halte; oder wenn bei bloßer Wahrscheinlichkeit eines solchen Verborgenseyns Gefahr obwaltet, daß, wenn nicht augenblicklich eingeschritten werde, die Auffindung des Thäters sehr erschwert werden könne. Dieses Letztere ist z. B. der Fall, wenn sich ein Verbrecher, den man bloß an seiner Kleidung, oder an vorübergehenden, leicht vertilgbaren Spuren kennt, wahrscheinlich in ein Haus geflüchtet, in dem mehrere fremde Menschen sich aufzuhalten pflegen, wo er also durch Wechseln der Kleider oder Vertilgung der ihn bezeichnenden Spuren leicht unerkannt unter den andern fremden Personen bleiben kann (55b).

Wenn jedoch der Hausbewohner in die Haussuchung willigt, bedarf es, wie sich von selbst versteht, dieser besondern Gründe nicht (56).

e) Streifen sind die auf ein ganzes Gebiet erweiterten Haussuchungen, und werden meist aus rein polizeilichen Gründen veranstaltet. Aus strafrechtlichen Gründen, um der Verhaftung eines bestimmten Verbrechers willen, kön-

---

(55b) S. hierüber noch k. Preuss. Verordnung d. do. 19. Juni 1817 in dem Repertorium für die Polizeigesetze etc. der Preuss. Staaten v. W. G. v. d. Heyde. B. III. S. 620.

(56) B. Strafgesetzbuch II a. 253. — S. über Haussuchung zu anderm Zwecke, als zu Ergreifung eines Verdächtigen unten p. 71.

nen sie von der Polizei unter denselben Bedingungen und aus denselben Gründen, wie Nacheile angeordnet werden. Kommt dabei Haussuchung vor, so richtet sich diese nach den ihr eigenthümlichen Bestimmungen.

Außer dieser Sicherung der Untersuchung durch Verhaftung des Angeschuldigten muß die Polizei der Criminaljustiz auch noch auf andere Weise zur Erreichung ihres Zweckes Hülfe leisten. Sie hat derselben nicht nur Alles, was sie in Beziehung auf ein geschehenes Verbrechen weiß, mitzutheilen, und die von einem Verbrechen zurückgelassenen Spuren in unverändertem Zustande möglichst zu erhalten (57a); sondern sie hat auch positive Anordnungen zu treffen, wodurch neue Erkundigungen über That und Thäter eingezogen, und neue Beweismittel aufgefunden werden können (57b).

Allein bei allen diesen Anordnungen muß sie jeder auffallenden Handlung, so wie insbesondere jeder Anwendung eines gefundenen Beweismittels strenge sich enthalten.

Soll von einer Untersuchung ein glücklicher Erfolg erwartet werden können, so muß die Ein-

(57a) A. a. O. a. 19. n. 1. 2.

(57b) K. Preuss. Verordnung v. 17. Juni 1811 in dem Repertorium für die Polizeigesetze etc. der Preuss. Staaten v. W. G. v. d. Heyde. B. III. S. 703.

leitung derselben mit Umsicht geschehen, und ein bestimmtes Ziel im Auge behalten werden, worauf sie hinarbeite; in allen Handlungen muß eine gewisse Einheit des Strebens herrschen, welche auf einen besonnenen Plan sich gründet. Daher kann auch nur von Einer — physischen oder moralischen — Person, also nur von dem Criminalrichter die Einleitung einer Untersuchung — General-Voruntersuchung — vorgenommen werden.

Würde nun von der Polizei, während der Richter seine Untersuchung einleitet, irgend eine auffallende Handlung in Beziehung auf diese Untersuchung vorgenommen werden; so könnte dadurch der Plan des Untersuchungsrichters vereitelt, und die Untersuchung, statt gefördert, sehr erschwert werden. Daher muß hier die Polizei sich auf's Beobachten beschränken, und kann nur zur Abwendung eines für die Untersuchung unersetzlichen Schadens irgend eine in die Augen fallende Handlung vornehmen.

Nach diesen Rücksichten muß sie ihre Thätigkeit zur Auffindung von Beweismitteln einrichten. Eine Haussuchung zu diesem Zwecke kann ihr demnach — wenn dieselbe nicht aus rein polizeilichen Gründen, z. B. beim Verdachte einer noch fortbestehenden Falschmünze veranlaßt wird — nur dann gestattet werden, wenn hohe Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ohne

ihr schleuniges Einschreiten ein Beweismittel verloren gehe. Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein Mord in einer Fabrike begangen worden, wo ein großer Feuerofen sich befindet, oder ein bedeutendes Wasser vorüberfließt; der Thäter gefangen, aber der Leichnam auf die Seite geschafft ist: oder wenn ein Staatsverrath entdeckt wurde, die Complottanten verhaftet, ihre Papiere aber plötzlich fortgekommen sind.

Ganz außer der polizeilichen Sphäre liegt aber die Benutzung eines aufgefundenen Beweismittels, weil eine solche schon an und für sich als zwecklos, mithin verwerflich sich darstellt, und überdieß für den Fortgang der Untersuchung höchst nachtheilig werden könnte.

Zwecklos wäre sie, weil die Anwendung eines Beweismittels nur zur Begründung der richterlichen Ueberzeugung dienen, der Polizeibeamte aber nicht, sondern bloß der Criminalrichter überzeugt werden soll. Ihren Zweck darein zu setzen, daß vermöge des amtlichen Glaubens einer von der Polizeibehörde vorgenommenen Handlung dieselbe auch für den Criminalrichter Ueberzeugungskraft haben müsse; die Benutzung eines Beweismittels demnach als einen Act des allerdings der Polizei zustehenden Notariats aufzufassen: würde dem Begriff dieses letztern, welches nur Gegebenes in der Schrift festzuhalten, nicht aber selbstthätig seinen Stoff sich zu

bilden hat, widerſtreiten. — Störend für die Unterſuchung wäre aber eine ſolche Benützung der Beweismittel von Seite der Polizeibehörde, weil dieſe nach ihrer Stellung das, worauf es eigentlich ankommt, nicht genau kennt; wenn ſie aber dieſe Kenntniß hätte, und einen ſichern Plan ſich bilden wollte, ſie dadurch ſelbſt als Unterſuchungsrichter ſich ſetzte, und ſohin zwei unfehlbar ſich hindernde Unterſuchungsrichter beſtänden. Wollte man z. B. der Polizei geſtatten, den Verdächtigen zu verhören, ſo würden daraus gewiß häufig die größten Nachtheile erwachſen. Das erſte Verhör iſt oft für die ganze Unterſuchung entſcheidend, beſonders wenn es bald nach Verübung des Verbrechens vorgenommen wird: der Verbrecher iſt überraſcht, noch befangen in der That und daher ſelten der Beſonnenheit fähig, welche zu einem geſchickten Läugnen erfordert wird; durch kluge Behandlung wird er, wenn nicht zum Geſtändniß, doch leicht in Verwicklungen zu bringen ſeyn, durch die er ſpäter überführt werden kann. Bei einem minder klugen und umſichtigen Inquirenten dagegen wird er Zeit, ſich zu ſammeln, gewinnen; er wird erfahren, wie ſeine Sachen ſtehen, und darauf nur mit um ſo ſichererm Erfolge ſeinen Vertheidigungsplan bauen. — Eben ſo nachtheilig könnte es werden, der Polizei die Vornahme einer Obduction zu geſtatten, da eine ſolche nur

einmal möglich ist, und daher das, was das erstemal übersehen worden, nicht mehr nachgeholt werden kann.

Wenn aber augenscheinliche Gefahr da ist, daß irgend ein Beweismittel oder Beweisgrund gänzlich verloren gehe, bevor noch das Untersuchungsgericht davon Gebrauch machen könnte: dann wäre es offenbar zweckwidrig, der Polizei jede Art von Benutzung dieser Beweismittel zu untersagen. Es muß ihr im Gegentheile zur Pflicht gemacht werden, in diesem Falle noch weiter positiv einzuschreiten. Aber auch hier darf sie keineswegs als Untersuchungsrichter auftreten, sondern ihre ganze Tendenz darf nur darauf absehen, dem eigentlichen Richter über den zu Verlust gehenden Beweis ein Zeugniß zu erhalten. Durch ein solches Verfahren kann die Untersuchung nie gefährdet, sondern nur gefördert werden, weil nur bei augenscheinlicher Gefahr die Polizei ihre Thätigkeit entwickeln darf, und weil diese Thätigkeit mehr nur aufnehmend, als aufforderend und bestimmend ist, daher auch den Plan des Untersuchungsrichters nicht wohl voreilig verrathen oder sonst erschweren kann.

Hieher gehört

a) das Verhör des zu Verhaft gebrachten Verdächtigen, wenn derselbe zu einem Ge-

ständnisse freiwillig sich herbeiläßt (58). Würde der Polizeibeamte nicht den günstigen Augenblick benützen, den Gestehenden anhören und seine Aussage zu Protocoll nehmen; so möchte der Verbrecher leicht späterhin, wenn die Ueberraschung vorüber, die durch Vollbringung der That entstandene Exaltation des Gemüthes gedämpft und die ruhige Besonnenheit wieder eingetreten ist, wenig Lust mehr zu einem Geständnisse haben.

Dem Gange der Untersuchung kann dadurch nicht im Mindesten geschadet werden, weil der Polizeibeamte nur als Zeuge anhört, nicht aber als Richter inquirirt.

b) Eben so verhält es sich mit dem Verbrecher, dem Beschädigten oder einem andern Zeugen (59), welche dem Tode so nahe sind, daß die Vernehmung durch den Richter nicht mehr möglich wird. Das Geständniß des Verbrechers kann von bedeutenden Folgen seyn: denn dadurch kann nicht nur der Verdacht von manchem Unschuldigen abgewendet, sondern es können überhaupt die wichtigsten Aufschlüsse gegeben werden, welche, wenn sie auch als Ueberzeugungsgrund für den Richter einen geringen Werth haben sollten, doch dem Inquirenten die

(58) A. a. O. a. 20. 152. 153. 161.

(59) A. a. O. a. 20. a. 276. n. 2.

interessantesten Winke über die nöthige Direction seiner Untersuchung geben können. Dasselbe gilt von dem Beschädigten oder einem andern Zeugen.

c) Endlich kann der Polizei nicht verwehrt werden, in einem Falle, wo ein Verbrechen Spuren zurückgelassen, die bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters nicht erhalten werden können, gleichwohl aber von Bedeutung sind, ein Protocoll über den Befund der Sache aufzunehmen, damit sie ein um so zuverläßigeres Zeugniß geben könne (60). Ja selbst das Recht und die Verpflichtung zur Vornahme einer Obduction könnte ihr nicht abgesprochen werden, wenn (z. B. beim Giftmord) ein Fall vorkäme, wo dieselbe, wenn sie nicht auf der Stelle vorgenommen würde, später mit Erfolg nicht mehr vorgenommen werden könnte.

(60) A. a. O. a. 19. n. 3. a. 233.

[redacted]

[redacted]